Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht 2017

Jahresrechnung Stadt

Stadt
Ravensburg

Schlussbericht

Stadt Ravensburg

Inhalt

1. Grundlagen der Prüfung 3
1.1 Prüfungsauftrag 3
1.2 Prüfungsgegenstand 3
1.3 Umfang der Prüfung 3
1.4 Berichte und Prüfungsergebnisse 4

2. Haushaltsplanung und –vollzug 4
2.1 Haushaltssatzung und Finanzplanung 4
2.2 Ausführung des Haushaltsplans 4

3. Rechnungslegung 5
3.1 Jahresrechnung 5
3.2 Kassenmäßiger Abschluss 5
3.3 Kassenreste 5
3.4 Rechnungsergebnis 6
3.5 Haushaltsanalyse 7

4. Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit 13
4.1 Allgemeine Verwaltung 13
4.2 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege 19
4.3 Soziale Sicherung 19
4.4 Gesundheit, Sport, Erholung 21
4.5 Bau- und Wohnungswesen 21
4.6 Allgemeine Finanzwirtschaft 29

5. Rückblick Schlussberichte Vorjahre 33
5.1 Vertragsmanagement 33
5.2 Zuwendungsbescheide 33
5.3 Städtische Gebäude für soziale Zwecke insbesondere Kindergärten in den Ortschaften Eschach und Taldorf 33
5.4 Interne Kontrollsysteme im Verkehrswesen, Sondernutzungen 34
5.5 Konsolidierungsstrategie Stadtwerke 34
5.6 Betriebshof Ravensburg – finanzielle Fehlentwicklung 34

6. Prüfungsbestätigung an den Gemeinderat 36

Abkürzungsverzeichnis:

AGM	Amt für Architektur und Gebäudemanagement
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CMS	Compliance-Risikomanagement-System
DA	Dienstanweisung
DA-Anweisung	Dienstanweisung für das Feststellungs- und Anordnungswesen
DA-Kasse	Dienstanweisung für die Stadtkasse
DA-Vergabe Bauleistungen	Dienstanweisung über die Vergabe von Bauleistungen
DMS	Dokumenten-Management-System
EW	Einwohner
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GR	Gemeinderat
HA	Hauptamt
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IKS	Internes Kontrollsystem
LIRA	Live.in.Ravensburg Veranstaltungsgesellschaft mbH
LTMG	Landestariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
OV	Ortsverwaltung/en
RP	Regierungspräsidium Tübingen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
STK	Stadtkämmerei
TED	Tageseingangsdebitor
TWS	Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG
UA	Unterabschnitt
UVgO	Unterschwellenvergabeverordnung
VgV	Vergabeverordnung
VmH	Vermögenshaushalt
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VwH	Verwaltungshaushalt
WGV	Württembergische Gemeinde-Versicherung aG

1. Grundlagen der Prüfung

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 110 GemO hat das RPA die Jahresrechnung vor ihrer Feststellung durch den GR zu prüfen. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die wesentlichen Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Dieser ist dem GR vorzulegen. Er soll Auskunft darüber geben, ob die Verwaltung ordnungs- und rechtmäßig gehandelt und auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet hat.

Weitere gesetzliche Prüfungsaufgaben ergeben sich aus § 111 GemO (Prüfung der Eigenbetriebe und Stiftungen) und § 112 GemO (Prüfung der Kassenvorgänge, die Kassenüberwachung und die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände). Das RPA hat die Kassenvorgänge und Jahresabschlüsse bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht der drei Eigenbetriebe Stadtwerke, Städtische Entwässerungseinrichtungen, Betriebshof und der zwei Stiftungen Heilig-Geist-Spital und Bruderhaus zu prüfen. Die Prüfungsergebnisse fließen in die jeweiligen Schlussberichte mit ein und werden den zuständigen Gremien GR, jeweiliger Betriebsausschuss und Stiftungsrat vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen können sich ebenfalls auf die Jahresrechnung der Stadt auswirken.

Außerdem wurden dem RPA durch Beschluss des GR weitere Aufgaben übertragen (Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung; Prüfung der Vergaben; Prüfung des Jahresabschlusses Abwasserzweckverband Mariatal und die Betätigungsprüfung).

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist die Jahresrechnung (§ 5 GemPrO). Hierzu gehören insbesondere:

- Haushaltssatzung, Haushaltsplan mit allen Bestandteilen und Anlagen;
- kassenmäßiger Abschluss;
- Haushaltsrechnung, Zeit- und Sachbücher mit Belegen, Rechnungsquerschnitt, Gruppierungsübersicht und Rechenschaftsbericht;
- Vermögensrechnung mit Vermögensübersicht und Anlagennachweisen.

Geprüft werden das von der STK aufgestellte Zahlenwerk sowie die Einnahmen und Ausgaben auf sachliche, rechnerische und förmliche Richtigkeit (§ 6 GemPrO).

1.3 Umfang der Prüfung

Die Prüfung muss sich – mit Ausnahme der Kassenprüfungen – auf Stichproben beschränken. Die Stichproben werden so ausgewählt, dass sie sich zeitlich und sachlich über den gesamten Prüfungsstoff verteilen und den größten Prüfungserfolg versprechen.

Bei der Prüfung werden Schwerpunkte gebildet. Ihre Auswahl wird so getroffen, dass jedes Prüfungsgebiet je nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft wird. So ist es zu erklären, dass

einzelne Verwaltungsvorgänge zum Teil nur in größeren Zeitabständen unter Zusammenfassung mehrerer Haushaltsjahre schwerpunktmäßig geprüft werden. Eine weitergehende Prüfung ist mit unserem Personalbestand nicht möglich.

1.4 Berichte und Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden in Berichten und Stellungnahmen dokumentiert. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung. Die wesentlichen Bemerkungen aus den einzelnen Bereichen sind unter Ziffer 4 in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Anlage 1 gibt einen Überblick über alle durchgeführten Prüfungen.

In einigen Prüfungsberichten ist der geldwerte Erfolg der Prüfung angegeben. Wert und Erfolg der Prüfung lassen sich aber nicht allein an finanziellen Ergebnissen messen; sie wirkt auch präventiv. Wichtig ist, dass die Prüfung mit dazu beiträgt, dass die Verwaltung rechtmäßig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig arbeitet.

2. Haushaltsplanung und –vollzug

2.1 Haushaltssatzung und Finanzplanung

Die Haushalts- und Nachtragssatzungen wurden entsprechend den §§ 79 – 82 GemO erlassen. Die Gesetzmäßigkeit wurde vom RP bestätigt. Die Stadt hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen (§ 85 GemO). Dem Finanzplan 2016 – 2020 zum Haushaltsjahr 2017 einschließlich Investitionsprogramm hat der GR am 12.12.2016 zugestimmt.

2.2 Ausführung des Haushaltsplans

2.2.1 Budgetierung

Seit 2000 ist die flächendeckende Budgetierung im VwH eingeführt. Mit der Budgetierung sollen Eigenverantwortung und Kompetenz der Ämter gestärkt und die Budgetverantwortlichen zu einem effektiven und wirtschaftlichen Handeln motiviert werden. In allen Jahren wurden Ergebnisverbesserungen erzielt. Der bereinigte Budgetabschluss 2017 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

bereinigtes Budget	Plan €	Ergebnis €	Verbesserung €
Einnahmen	26.332.300	27.592.579	1.260.279
Ausgaben	79.852.300	80.172.198	-319.898
Budget	-53.520.000	-52.579.619	940.381

Anmerkung: bereinigtes Budget d.h. alle neutralen Verrechnungen - Verwaltungskostenerstattungen, kalkulatorische Kosten, Servicebereiche bleiben unberücksichtigt.

Der Rechenschaftsbericht enthält hierzu ausführliche Erläuterungen auf den Seiten 13/14, 31 und 65 ff.

3. Rechnungslegung

3.1 Jahresrechnung

Die Haushaltswirtschaft vollzieht sich in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen. Sie beginnt mit der Planung, darauf folgt der Haushaltsvollzug und der Kreislauf schließt sich nach Ende des Haushaltsjahres mit der Rechnungslegung. Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom GR innerhalb des Haushaltsjahres festzustellen. Die Jahresrechnung 2017 wurde fristgerecht aufgestellt. Der GR erhielt bereits am 09.04.2018 einen Bericht der Verwaltung zum vorläufigen Jahresabschluss.

Die Jahresrechnung zeigt den zahlenmäßigen Vollzug des Haushaltsplans. Aus ihr wird deutlich, inwieweit die Jahresergebnisse von den Haushaltsplanansätzen abweichen, inwieweit die Haushaltseinnahmen zur Deckung der Haushaltsausgaben ausgereicht haben (Deckungsergebnis) und welche Auswirkungen die vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben auf das Vermögen der Gemeinde haben. Sie ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Das Zahlenwerk und der Erläuterungsbericht sind Bestandteile der Prüfung.

3.2 Kassenmäßiger Abschluss

3.2.1 Kassenabschluss

Auf eine Darstellung an dieser Stelle wird verzichtet, da der Abschluss im Rechenschaftsbericht Seite 17 aufgezeigt wird.

3.3 Kassenreste

Kassenreste sind zum Abschlussstichtag noch nicht eingegangene Einnahmen oder noch nicht geleistete Ausgaben, die noch vollzogen werden müssen.

Die Kasseneinnahme- und -ausgabereste haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	2017	2016	2015	2014	2013
	€	€	€	€	€
Einnahmereste					
VwH	2.261.830,69	2.300.644,87	2.318.541,24	2.364.180,80	3.287.752,28
VmH	228.326,91	99.172,79	6.051.748,54	852.137,64	1.534.262,02
Ausgabereste					
VwH	289.045,67	520.291,28	1.149.821,57	931.803,10	931.213,31
VmH	211.826,01	518.789,12	506.014,07	585.506,93	420.876,00

Bei den Kasseneinnahmeresten handelt es sich um offene Forderungen zum 31.12. eines jeden Jahres. Sie wirken sich auf die Liquidität aus und müssen deshalb rechtzeitig beigetrieben werden. Die Stadtkasse kam dem ordnungsgemäß nach. 2017 belaufen sich die Einnahmereste auf 1,5 Prozent anteilig an den bereinigten Gesamteinnahmen (Ziffer 1.8 Anlage 2).

Die Kassenausgabereste sind Ausgaben, die nach dem Abschlusstag noch zum Soll des jeweiligen Haushaltsjahres zu buchen sind, im IST jedoch in den Kassen-

büchern des neuen Haushaltsjahres vollzogen werden müssen. Es handelt sich jedoch nicht um Zahlungsrückstände.

3.4 Rechnungsergebnis

3.4.1 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung weist alle haushaltsmäßigen Vorgänge im Laufe des Haushaltsjahres nach. Sie stellt das "Deckungsergebnis" (Überschuss oder Fehlbetrag) fest. Das Ergebnis 2017 ist im Rechenschaftsbericht Seite 18 dargestellt.

3.4.2 Gesamtergebnis

Insgesamt betrachtet war die Haushalts- und Wirtschaftsführung gesetzmäßig.

Sachbuchteil	Planansatz	Ergebnis	Abweichungen
	€	€	€
VwH	189.650.000,00	193.951.478,86	4.301.478,86
VmH	43.290.000,00	41.004.881,82	-2.285.118,18
Summe	232.940.000,00	234.956.360,68	2.016.360,68

Sachbuchteil VwH	Planansatz	Ergebnis	Verbesserung
	€	€	€
Einnahmen	189.650.000,00	193.951.478,86	
Ausgaben	160.550.000,00	160.120.726,32	
Zuführung an VmH	29.100.000,00	33.830.752,54	4.730.752,54

Sachbuchteil VmH	Planansatz	Ergebnis	Verbesserung
	€	€	€
Entnahme Allg. Rücklage	0,00	0,00	
Zuführung Allg. Rücklage	14.000.000,00	16.669.903,54	
Summe	14.000.000,00	16.669.903,54	2.669.903,54

Ergebnis: Das RP hat im Genehmigungserlass zur Haushaltssatzung und zum Nachtragshaushalt 2017 in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass "die Finanzsituation der Stadt Ravensburg immer noch durch die Folgen des WGV-Vergleichs aus dem Jahr 2015 beeinträchtigt und die finanzielle Leistungsfähigkeit ab dem Jahr 2018 für eine Stadt in der Größenordnung von Ravensburg unzureichend ist." Das RP erwartet, dass alle Anstrengungen unternommen werden um den Negativtrend in der Finanzplanung umzukehren. Insbesondere sollen Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben zur Reduzierung der geplanten Kreditaufnahme oder zur Erhöhung der Rücklage eingesetzt werden. Die Stadt muss alle notwendigen Maßnahmen vornehmen um den Haushaltsausgleich der kommenden Jahre und die finanzielle Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Diesen Vorgaben kommt der Jahresabschluss 2017 nach. Die Gesamtverbesserung wird vorrangig zur Reduzierung der Schulden des Kämmereihaushalts verwendet. Ein Teilbetrag (2,67 Mio. €) wird zusätzlich in die Rücklage eingestellt.

Der kassenmäßige Finanzierungssaldo errechnet sich aus der Differenz der bereinigten Gesamteinnahmen und -ausgaben (Ziffer 1.8 und 2.9 Anlage 2). Ein positiver Finanzierungssaldo bedeutet, dass die Kommune den Haushaltsausgleich

aus eigener Kraft geschafft hat. Ein negativer Saldo zeigt auf, dass der Haushaltsausgleich formal zustande gekommen ist, in der Regel aber nur dadurch, dass die Kreditneuaufnahmen höher sind als die Tilgung. Der Finanzierungssaldo liegt im Jahr 2017 bei rund 16,5 Mio. €; das entspricht einem Mehr von knapp 12,6 Mio. € gegenüber dem Vorjahreswert. Hauptursächlich hierfür war der Anstieg der Steuern und Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich (8,6 Prozent). Die Ausgaben stiegen im Vergleich "nur" um 0,4 Prozent.

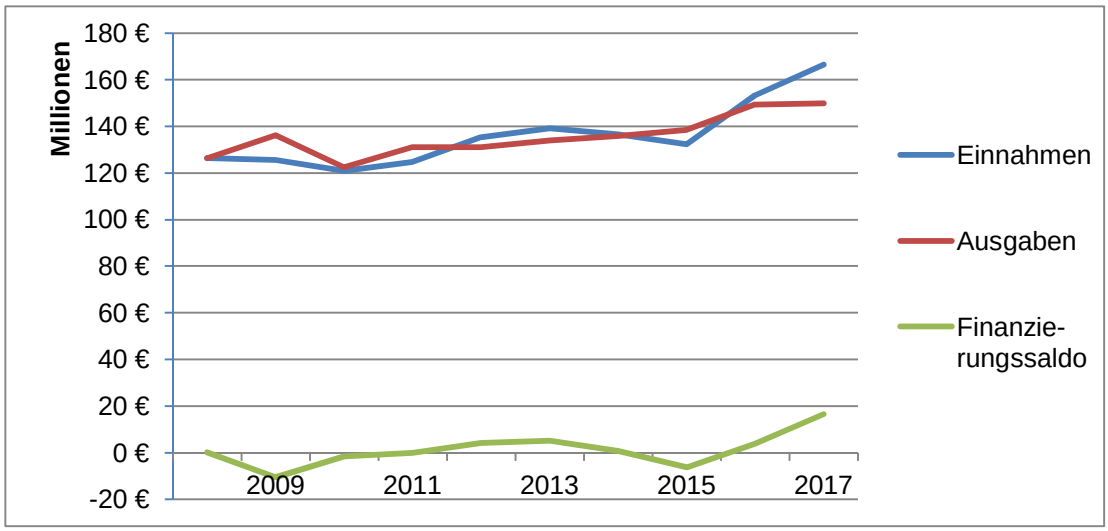

3.4.3 Vermögensrechnung

Nach § 43 GemHVO haben die Gemeinden eine Vermögensrechnung zu erstellen. Danach sind mindestens die geldwerten Rechte, die Verbindlichkeiten und die Rücklagen auszuweisen (Pflichtinhalt). Im Rechenschaftsbericht sind unter Ziffer 5 (Seiten 19, 20) die Bestandteile der Geldvermögensrechnung erläutert. Die Anlage 9.4 (Seite 60 ff.) weist die Bestände und Bewegungen entsprechend aus.

3.5 Haushaltsanalyse

Ziel der Haushaltsanalyse ist es, die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune zu beurteilen und die Transparenz der Haushaltsdaten zu verbessern. Sie soll dem GR als Grundlage für die Beurteilung der Haushaltswirtschaft dienen. Allerdings ist zu beachten, dass es einen allein gültigen Beurteilungsmaßstab im Sinne eines Globalindikators nicht gibt. Es muss versucht werden, aus möglichst vielen Faktoren und Kennzahlen ein Gesamtbild zusammenzufügen, wobei der Blick auf ein einzelnes Haushaltsjahr immer nur eine zeitpunktbezogene Analyse ist. Deshalb müssen Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft in die Beurteilung miteinbezogen werden. Einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der städtischen Finanzen in den vergangenen Jahren gibt die Anlage 2. Dargestellt sind die bereinigten Gesamteinnahmen und –ausgaben, d.h. ohne haushaltstechnische Verrechnungen und besondere Finanzierungsvorgänge.

3.5.1 Haushaltsausgleich

Zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung, für einen nachhaltigen Haushaltsausgleich und den Erhalt der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit ist es notwendig, dass zur Finanzierung von Investitionen ein angemessener Zah-

lungsmittelüberschuss als "Überschuss der laufenden Rechnung" (VwH) erwirtschaftet wird. Kennzahl dafür ist die sogenannte Netto-Investitionsrate.

	2017	2016	2015	2014
	€	€	€	€
Zuführung vom VwH	33.830.752,54	21.017.075,27	86.648,01	6.879.233,12
Mindestzuführungsrate	1.533.257,62	1.347.188,70	1.420.947,47	1.272.587,33
Nettoinvestitionsrate	32.297.494,92	19.669.886,57	-1.334.299,46	5.606.645,79
Euro/Einwohner	642	393	-27	114
Landesvergleich	328	272	261	217

Erläuterungen zur Netto-Investitionsrate sind im Rechenschaftsbericht Seite 30 zu finden. Sie hat im Jahr 2017 einen absoluten Höchststand erreicht und übertrifft den bisher höchsten Stand aus dem Jahr 2004 (20,6 Mio. €) um 13,2 Mio. €.

3.5.2 Entwicklung der wesentlichen Einnahmen

Die Grundsätze für die Einnahmebeschaffung von Kommunen sind in § 78 GemO geregelt. Abs. 2 und 3 sehen nachstehende Rangfolge der Deckungsmittel vor: Sonstige Einnahmen; Entgelte; Steuern; Kredite. Die Einnahmestruktur der Stadt insgesamt ist in der Anlage 3 dargestellt. Die einzelnen Einnahmegruppen sind im Rechenschaftsbericht Seite 21 ff. näher erläutert.

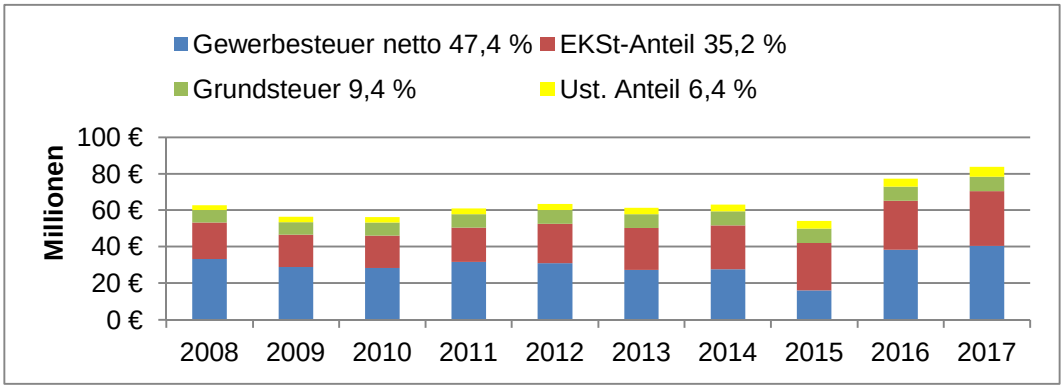

Die Prozentangaben der vorstehenden Grafik beziehen sich auf das Jahr 2017. Hier wird nochmals deutlich, wie stark die Stadt von den Gewerbesteuereinnahmen abhängig ist.

Bei den Kostenrechnenden Einrichtungen ist der Kostendeckungsgrad insgesamt weiter rückläufig.

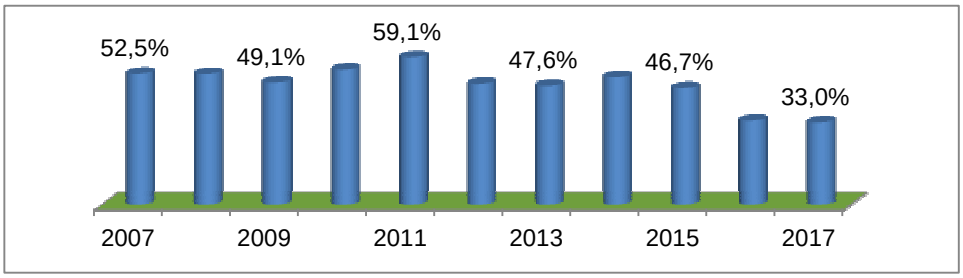

Der Zuschussbedarf aller kostenrechnender Einrichtungen beträgt im Berichtsjahr 6,8 Mio. €; pro Einwohner sind dies 135 €. 2016 waren es noch gut 0,6 Mio. € weniger (123 € pro EW). Der Rückgang der Kostendeckung seit 2011 hat verschiedene Ursachen: das Museum-Humpis-Quartier wird seit 2012 als kostenrechnende Einrichtung geführt, das Kunstmuseum kam 2013 mit dazu. Der Kostendeckungsgrad dieser Einrichtungen beträgt 12,2 bzw. 29 Prozent. 2016 sind die Bereiche Einsammeln von Abfällen und RaWEG / DSD aus dem städtischen Haushalt weggefallen, da diese Aufgaben nun vom Landkreis übernommen werden. Der Kostendeckungsgrad dieser Einrichtungen betrug in der Regel immer um 100 Prozent. Rückläufig ist auch der Kostendeckungsgrad im Bereich Kulturarbeit vom Höchststand 2011 mit 32,3 Prozent zu 2017 mit 22,9 Prozent.

Die Zuweisungen, Zuschüsse und Erstattungen vom Land (Ziffer 1.3 Anlage 2) haben sich um 10,6 Mio. € erhöht. Die Steigerung bei den darin enthaltenen Schlüsselzuweisungen liegt u.a. – finanzausgleichsbedingt – an der als Folge des steuerstarken Jahres 2015 nach wie vor hohen verteilungsfähigen Finanzausgleichsmasse.

3.5.3 Laufende Ausgaben

Die Entwicklung der bereinigten Ausgaben der laufenden Rechnung ist in der Anlage 2 ab dem Rechnungsjahr 2013 dargestellt. Hieraus ist ersichtlich, dass 2017 erneut eine Steigerung im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen ist. Die Ausgaben der laufenden Rechnung sind mit einem Wachstum von 3,722 Mio. € angestiegen. Im Rechenschaftsbericht sind die Ausgaben (im Planvergleich) ab Seite 25 ff. umfassend erläutert. Nachstehend die wesentlichen Ausgabegruppen im Zeitvergleich:

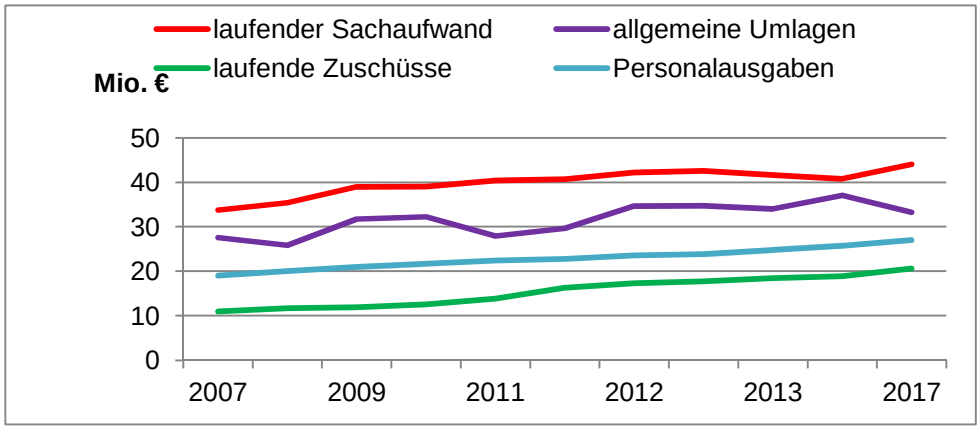

Die Ausgabensteigerung 2017 resultiert unter anderem mit 1,268 € aus den Personalausgaben. Der Anstieg ist teilweise auf die Anpassung der Vergütungen bei den Beschäftigten und der für alle Besoldungsgruppen rückwirkend ab 01.03.2017 erhöhten Beamtenbezüge zurück zuführen. Neben den höheren Ausgaben für Arbeitsentgelte gab es eine Zunahme bei der Anzahl der Beschäftigten insbesondere im Bereich Bewältigung des hohen Flüchtlingsaufkommens. (Siehe hierzu auch Ziffer 4.1.4 Seite 14 ff). Der laufende Sachaufwand hat um 3,234 Mio. € zugenommen. Dies ist hauptsächlich auf den Bereich Unterhalt zurückzuführen. Die Umlagen haben sich um gut 3,835 Mio. € verringert. Sie berechnen sich – zeitversetzt um zwei Jahre nach der Steuerkraftsumme der Stadt (2015 – WGV-Thema-

tik). Die Zuweisungen und Zuschüsse haben wie bereits in den Vorjahren wieder zugenommen. Vor 10 Jahren (2008) beliefen sich die Ausgaben für Zuschüsse in der Summe auf 11,68 Mio. €, im Berichtsjahr wurde die 20 Mio. € Grenze überschritten. In der Anlage 4 sind die Zuschüsse detailliert aufgelistet.

3.5.4 Investitionen – Finanzierung

Die Investitionstätigkeit der Stadt stellt ein weiteres Kriterium für die finanzielle Leistungsfähigkeit dar. Die kommunalen Investitionen sind in Sach- und Finanzinvestitionen zu unterscheiden. Hinzu kommen die Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Investitionsschwerpunkte im Baubereich sind im Rechenschaftsbericht Seite 35, 36 dargestellt.

Hinzugezogen werden muss die Art der Finanzierung der Investitionen. Die "Beteiligungsfinanzierungs-Quote" gibt Auskunft darüber in welcher Höhe Bund und Land die Investitionen finanziert haben. Hier wird die Einflussnahme auf den Haushalt der Kommunen sichtbar.

	2017	2016	2015
	€	€	€
Investitonsvolumen	**22.357.551,52**	**25.494.839,89**	**18.139.918,33**
Investitonsquote			
Relation - Gesamtausgaben	**9,5%**	**11,7%**	**10,9%**
	41.004.881,82	39.742.655,90	20.825.079,04
Relation - Ausgaben VmH	**54,5%**	**64,1%**	**87,1%**
Bauinvestitionen	**16.664.806,64**	**19.325.870,93**	**12.933.618,56**
Je Einwohner/Euro	333	386	261
Bau-Investitionsquote			
Relation - Gesamtausgaben	**7,1%**	**8,9%**	**7,8%**
Relation - Ausgaben VmH	**40,6%**	**48,6%**	**62,1%**
Fremdfinanzierung	**324.074**	**7.000.000**	**1.500.000**
Fremdfinanzierungs-Quote	**1,4%**	**27,5%**	**8,3%**
Beteiligungsfinanzierung	**4.854.684**	**4.421.763**	**2.885.999**
Beteiligungsfinanzierungs-Quote	**21,7%**	**17,3%**	**15,9%**
Selbstfinanzierung	**17.178.794**	**14.073.077**	**13.753.919**
Selbstfinanzierungs-Quote	**76,8%**	**55,2%**	**75,8%**
Summe Haushaltsausgabereste	**9.875.685**	**10.152.727**	**7.605.599**
Anteil am Investitionsvolumen	**44,2%**	**39,8%**	**41,9%**

Die Investitionsquote ist nach Steigerungen in den Jahren 2015 und 2016 nun wieder rückläufig. Höchstwerte wurden in den Jahren 2008 und 2009 mit 18,8 und 20,1 Prozent erreicht. Aufgrund des finanziellen Handlungsspielraums der Stadt werden diese Werte in naher Zukunft nur schwer zu erreichen sein und wenn dann nur über Kreditfinanzierung.

In engem Zusammenhang mit den Investitionen stehen die Haushaltsreste. Die Haushaltsansätze gelten für ein Haushaltsjahr. Haushaltsansätze, die bis zum Jahresabschluss nicht verbraucht sind, gelten grundsätzlich als erspart. Von dieser zeitlichen Bindungswirkung gibt es eine Ausnahme: die Haushaltsreste

(§ 19 GemHVO). Im Rechenschaftsbericht sind die Voraussetzungen für die Bildung von Haushaltsresten und die nach 2018 übertragenen Mittel ab Seite 82 ff. ausführlich dargestellt. Haushaltsausgabereste sind in dem Haushaltsjahr zu finanzieren, in dem sie gebildet werden, d.h., deckungsmäßig wird das laufende Haushaltsjahr belastet und damit das Ergebnis der Haushaltsrechnung verschlechtert, das Folgejahr dagegen wird entlastet und in seinem Ergebnis verbessert. Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten bewirkt das Gegenteil: Sie begünstigen das laufende Haushaltsjahr zu Lasten des Folgejahres. Das Volumen der Haushaltsausgabereste hat sich erhöht, wobei der größte Anteil Mehrjahresvorhaben betrifft.

Einen Vergleich der im Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel für Baumaßnahmen und den jeweiligen Mittelabfluss bietet die nachstehende Tabelle.

Bereich	verfügbare Mittel 2017	Mittelverbrauch IST-Spalte 2017	2016	2015	2014
			Prozent		
Hochbau (Gr. 94)	16.303.767,91 €	11.439.788,25 €	70,2	76,6	59,6	50,2
Tiefbau (Gr. 95)	5.911.669,49 €	3.476.105,39 €	58,8	52,6	51,5	45,5
Stadtsanierung (Gr. 96)	4.046.216,33 €	1.881.901,14 €	46,5	45,2	77,0	82,1
durchschnittlicher Mittelabfluss Baubereich			**58,5**	**58,2**	**62,7**	**59,3**

Die Aufstellung zeigt, dass der Mittelabfluss nicht immer optimal verläuft. Teilweise ist dies auf die mehrjährigen Laufzeiten der Baumaßnahmen zurückzuführen. Jedoch macht sich zunehmend die schwierige Nachbesetzung freier Stellen bemerkbar, so dass die Vorhaben teilweise auch nicht wie gewünscht umgesetzt werden können.

3.5.5 Schulden

Die Verschuldung im Kernhaushalt ist 2017 gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen (minus 1,407 Mio. €). Bei den Eigenbetrieben hat die Verschuldung wieder zugenommen (plus 1,588 Mio. €). Ausführungen hierzu sind im Rechenschaftsbericht Seite 16 zu finden. Nachstehend die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt und ihrer Eigenbetriebe im Vergleich zum Landesdurchschnitt (kreisangehörige Kommunen 50.000 bis 100.000 EW).

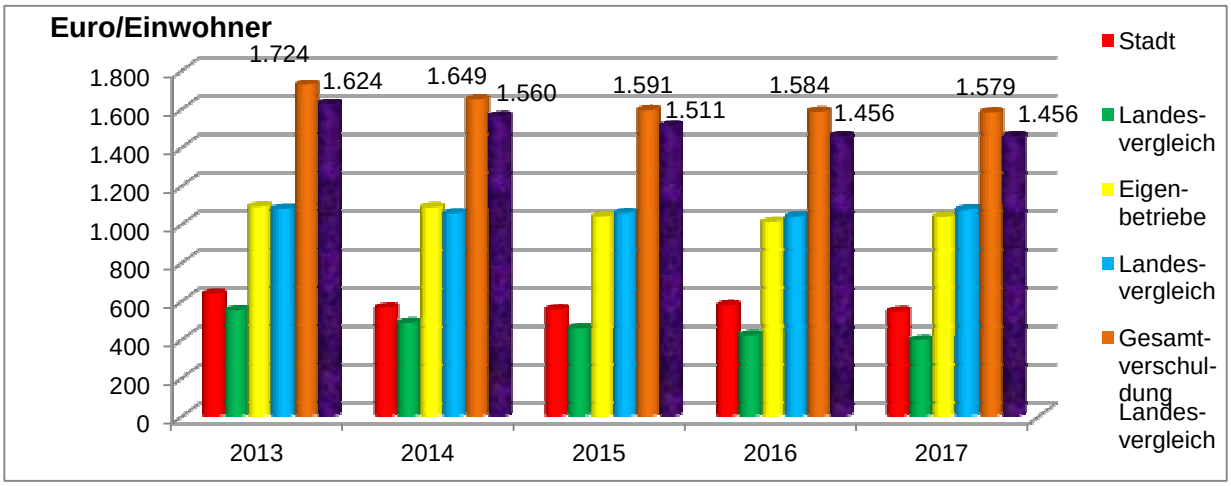

Anzumerken ist, dass bei der Darstellung der Schuldenentwicklung auch das damit geschaffenen bzw. noch vorhandene Vermögen berücksichtigt werden sollte. Dazu gibt es jedoch (noch) keine aussagekräftige Auswertung.

Die Verschuldung je EW hat nur eine eingeschränkte Aussagekraft über die Finanzlage der Stadt und sollte stets im Verhältnis zur Steuerkraft betrachtet werden. Zur Steuerkraft der Stadt sind im Rechenschaftsbericht Informationen auf Seite 74 enthalten. Bei einem negativen Saldo (die Schulden übersteigen die Steuerkraftsumme) ist die Finanzlage der Kommune als bedenklich einzustufen. Dies war in Ravensburg letztmals im Jahre 2003 der Fall.

Die Entwicklung Steuerkraft und Verschuldung pro EW im Verhältnis ist nachfolgend dargestellt:

	2017	2016	2015	2014
Steuerkraftsumme	**60.936.610 €**	**67.005.559 €**	**61.577.222 €**	**61.546.215 €**
Steuerkraftsumme / EW	1.211 €	1.340 €	1.244 €	1.250 €
Schulden Stadthaushalt/EW	544 €	575 €	554 €	563 €
Steuerkraft minus Schuldenstand	**667 €**	**765 €**	**690 €**	**687 €**

3.5.6 Rücklagen

Rücklagen sind besondere Bestandteile des gemeindlichen Geldvermögens, die durch regelmäßige Zuführungen aus Mitteln der Haushaltswirtschaft angesammelt werden und für künftige bestimmte Zwecke der Haushalts- und Vermögenswirtschaft der Gemeinde zu verwenden sind. Die Rücklagemittel sind aus der Haushaltswirtschaft der Gemeinde ausgeschieden und für die Deckung von Zukunftsausgaben reserviert. Sie können aber auch die Aufgabe der Kassenverstärkung haben. Aussagen zum Rücklagenbestand enthält der Rechenschaftsbericht auf Seite 15. Von dem zunächst hohen Rücklagenbestand von 32,234 Mio. € müssen die "Rückstellungen" für die negativen FAG-Auswirkungen, die Ersatzdeckungsmittel für einen möglichen Einnahmeausfall Baugebiet Brachwiese und der für die Kassenliquidität vorzuhaltende Betrag in Abzug gebracht werden. So stehen letztendlich "nur" 2,5 Mio. € für neue Investitionen zur Verfügung. Dies ist in Zeiten einer Hochkonjunktur – knapp 50 Mio. € Einnahmen aus Gewerbesteuer – nicht viel.

3.5.7 Schlussbetrachtung

2017 wurde, wie bereits 2016, ein sehr gutes Rechnungsergebnis erzielt. Dies darf jedoch zu keinen neuen Begehrlichkeiten führen. Dinge wie Sanierung und-Brandschutz in den Verwaltungsgebäuden, Verluste Eigenbetriebe Stadtwerke / Tiefgarage Marienplatz und Betriebshof, Einnahmen aus dem Baugebiet Brachwiese und Anschlussunterbringung Flüchtlinge stellen Unsicherheitsfaktoren dar, die nicht zu unterschätzen sind. Auch die Abhängigkeit der Stadt von der konjunkturellen Weiterentwicklung ist nicht außer Acht zu lassen. Es gilt nach wie vor den finanziellen Handlungsspielraum und die Leistungsfähigkeit der Stadt zu stärken. Sparsames und wirtschaftliches Handeln in allen Bereichen müssen oberste Priorität haben um die Ertragskraft des VwH dauerhaft zu verbessern.

4. Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit

4.1 Allgemeine Verwaltung

4.1.1 Überörtliche Finanzprüfung der GPA

Die regelmäßige allgemeine Finanzprüfung der GPA zur Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung in den Haushaltsjahren 2012 – 2015 einschließlich der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen der städtischen Eigenbetriebe fand von März bis Mai 2017 statt. Die GPA hat nach Abschluss der Prüfung keine Notwendigkeit für eine Schlussbesprechung mit den Fraktionen des GR gesehen. Der GR wurde am 16.07.2018 über die wesentlichen Inhalte des Prüfberichts sowie zu den Einzelfeststellungen und den entsprechenden Antworten der Verwaltung informiert. Dem in der Sitzung von mehreren Gemeinderäten geäußerten Wunsch nach einer nachträglichen Besprechung mit der GPA hat diese jedoch abgelehnt, da Schlussbesprechungen nur zeitnah zur jeweiligen Prüfung durchgeführt werden. Mit der GPA wurde vereinbart, dass die Schlussbesprechung mit den Fraktionen bei der nächsten überörtlichen Finanzprüfung wieder stattfindet.

4.1.2 Änderung der Gemeindeprüfungsordnung

Das RPA nimmt als örtliche Prüfung die Aufgabe auf der Grundlage der GemPrO wahr. Danach dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Absatz 2 GemO) erledigen. Sie soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein.

Neu ist zwischenzeitlich die rechtliche Vorgabe, dass die Prüfung im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung Hinweise insbesondere zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen geben und Effizienzpotenziale aufzeigen kann. Die Prüfung soll auch auf die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse der geprüften Körperschaft und auf die Wirtschaftsführung ihrer Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen eingehen.

Mit der begleitenden Prüfung – auch noch ohne konkrete Rechtsgrundlage – wurde bereits vor einigen Jahren begonnen. Da zwischenzeitlich die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen wurde, wird der begonne Weg der begleitenden Prüfung konsequent weiter fortgesetzt.

Insoweit waren wir zusammen mit dem RPA Weingarten beratend in die laufenden Projekte „Neuausrichtung TWS/Stadtwerke“ (Übertragung Straßenbeleuchtung, Bäderkonzept) mit eingebunden.

4.1.3 Betätigungsprüfung / Compliance-Management-System für TWS und LIRA

CMS bezeichnet die Gesamtheit der im Unternehmen eingerichteten Maßnahmen und Prozesse, um Regelkonformität sicherzustellen. Aufgabe eines CMS ist es somit, hinreichend vorzusorgen, dass Risiken in den jeweiligen Unternehmen für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig erkannt und solche Regelverstöße verhindert werden. Sinn und Zweck eines effizienten und nachhaltigen CMS ist ein rechtskonformes Verhalten in den Unternehmen zu fördern, um Schaden durch Verstoß im Vorfeld zu vermeiden. Die Einrichtung eines funktionierenden CMS gehört zur Gesamtverantwortung des Geschäftsführers.

Bereits im Schlussbericht 2016 wurde darauf hingewiesen, dass unsere Unternehmen in Privatrechtsform zur teilweisen Umsetzung der sich aus § 130 OWiG ergebenen Verpflichtung eigene schriftliche Regelungen zum Thema Antikorruption bzw. Geschenkannahme erlassen sollen. Dies gilt umso mehr, als derzeit auf Bundesebene eine Verschärfung der Regeln geplant ist. Fehlende CMS-Systeme werden künftig danach nicht mehr nur als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat bewertet.

Die Beteiligungsverwaltung hat diesen Vorschlag aufgegriffen.

Für den Bereich der Kernverwaltung gelten die Regeln der DA zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Bedienstete der Stadt. Entsprechende Bestimmungen bzw. Regeln waren in der Vergangenheit weder für TWS noch für LIRA erlassen worden. Beide Gesellschaften haben für ihren Bereich in analoger Anwendung der städtischen Regelung eine entsprechende DA erlassen. Im Gegensatz zur städtischen Regelung werden bei der TWS und der LIRA Geschenkannahmen bis zu 35 € grundsätzlich akzeptiert.

4.1.4 Personalwesen

4.1.4.1 Personalausgaben Plan/Ist-Vergleich

	2017	2016	2015	2014
Ausgaben RE	26.994.041 €	25.726.045 €	24.760.359 €	23.836.898 €
Planansatz	27.605.000 €	26.116.000 €	25.182.000 €	24.155.000 €
Abweichunger	-610.959 €	-389.955 €	-421.641 €	-318.102 €

Im Haushaltsplan werden regelmäßig hohe Planansätze eingestellt die dann nicht vollständig abgerufen werden. Es entsteht der Eindruck, dass hier ein gewisser Spielraum geschaffen wurde. Erläuterung zu den Personalausgaben sind im Rechenschaftsbericht Seite 26 zu finden.

4.1.4.2 Entwicklung der Personalausgaben

Die Personalkostenentwicklung über einen Zeitraum von 10 Jahren zeigt die nachstehende Grafik:

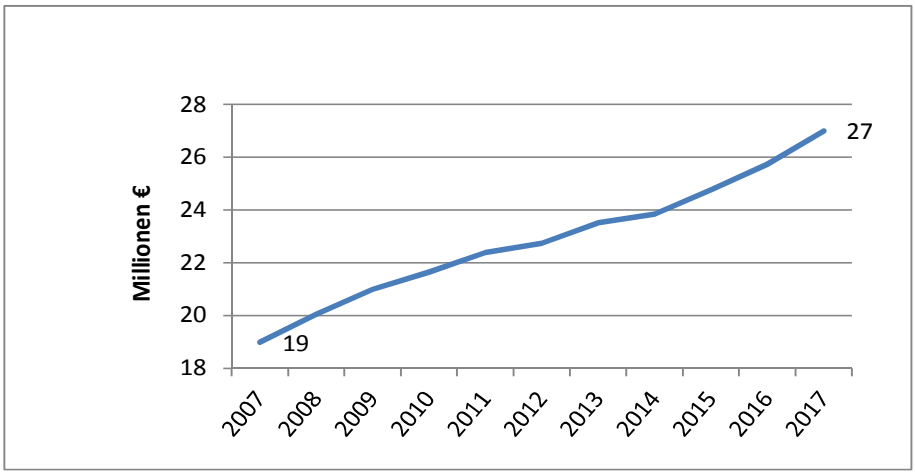

Steigerung aller Faktoren

Jahr	Personal-ausgaben	Planstellen	Kosten / Planstelle
2007	18.980.086 €	352,43	53.855 €
2017	26.994.041 €	425,23	63.481 €

Die Personalausgaben der Stadt sind in 10 Jahren um 8,014 Mio. € gestiegen, die Planstellen um knapp 73 Stellen, die Kosten pro Planstelle um 9.626 €.

Im Vergleich zur Planstellenentwicklung (+1,87 Prozent) und der Kostensteigerung pro Planstelle (+1,48 Prozent) ergaben sich bei den Personalausgaben wesentlich höhere jährliche prozentuale Steigerungen (+3,36 Prozent)*. Diese sind nicht allein auf die Stellenmehrungen und mit der jährlichen Tariferhöhung bzw. mit der Erhöhung der Beamtenbesoldung zu erklären. Zu berücksichtigen sind beispielsweise die Leistungsorientierte Bezahlung ab 01.01.2007, Stufensteigerungen, Umlagenerhöhung an den Kommunalen Versorgungsverband, die neue Entgeltordnung und die damit verbundenen Höhergruppierungen.

Anmerkung: * Die Zahlen in Klammern beziffern den Durchschnitt der Erhöhung in 10 Jahren

Der Anstieg der Planstellen kann mit zusätzlichen Aufgaben begründet werden. Beispiele dazu sind:

- Inbetriebnahme Kunstmuseum (Personalausgaben 2009: 50.496 €, 2017: 392.010 €);
- mehrere neue Stabstellen (Digitalisierung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Gemeindeverband Mittleres Schussental Flächennutzungsplan, Gleichstellungsbeauftragte);
- die Stellen der Schulsozialarbeit sind gestiegen (Personalausgaben 2006: 600.000 € / 2017 1,655 Mio.€);
- 2016 wurden beispielsweise für die Flüchtlingsarbeit 8,7 Stellen zuzüglich einer Ausbildungsstelle beschlossen;
- Stellenbesetzung für die Einführung des NKHR;
- nicht zuletzt wachsen die Aufgaben der Stadtverwaltung mit der gestiegenen Einwohnerzahl auf über 50.000 Einwohner.

Die LIRA hat zum 01.01.2014 die Betriebsführung von Konzerthaus und Schwörsaal übernommen. Das Personal wurde übergeleitet. Personalkosten sind bei der Stadt weggefallen. Das Entgelt für die Betriebsführung schlägt bei der Stadt als Sachkosten zu Buche. Diese Stellenreduzierung wirkt sich nur unwesentlich aus, beziehungsweise wird durch Stellenmehrungen in anderen Bereichen wieder neutralisiert.

Eine Reduzierung der Planstellen ist in der folgenden Grafik im Jahr 2013 – im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung – ersichtlich.

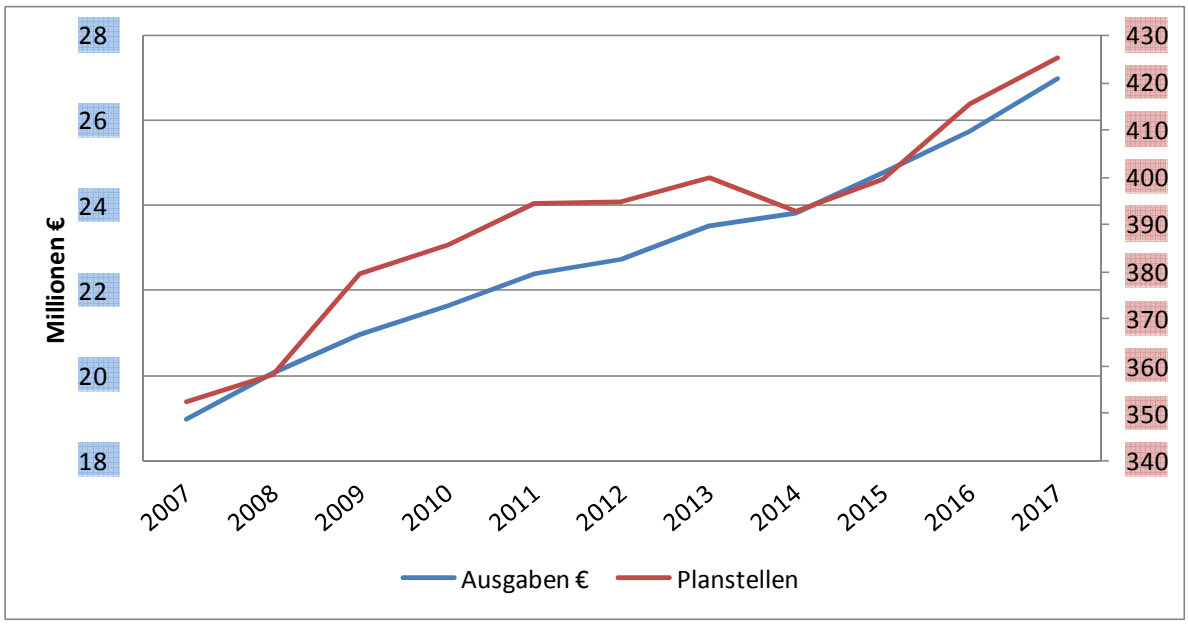

Fazit
Die im Jahr 2013 in die Wege geleiteten Konsolidierungsmaßnahmen haben bei längerfristiger Betrachtung nur eine kurze Wirkung gezeigt. In einigen Bereichen konnte ein Stellenabbau vorgenommen werden. Demgegenüber steht aber auch ein bedarfsgerechter Personalausbau, welcher u.a. durch zusätzliche Aufgaben, der seit Jahren anhaltenden guten Konjunktur und dem Abbau des Sanierungsstaus zu begründen ist. Die Personalentwicklung ist, insbesondere bei Erfüllung von Freiwilligkeitsleistungen, auch weiterhin stets kritisch zu hinterfragen. Auch bei organisatorischen Änderungen ist auf frei gewordene Kapazitäten in den betreffenden Ämtern zu achten. Eine kritische Aufgabenüberprüfung findet bereits heute schon regelmäßig, auch außerhalb von Konsolidierungsrunden, innerhalb der Verwaltung statt.

Mehrere personalintensive Einrichtungen werden nicht im Kämmereihaushalt geführt, da diese von Dritten betrieben werden (Baubetriebshof, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Hallen- und Freibäder, Eissporthalle, Oberschwabenhalle, Kindergärten, zuletzt Ausgliederung von Konzerthaus und Schwörsaal). Aufgrund dieser Streuung ist eine Vergleichbarkeit mit anderen Städten nur schwer darzustellen und wenig aussagekräftig. Das Prinzip der Subsidiarität der Aufgabenwahrnehmung (Beispiel Kindergärten) entlastet zwar den Personalhaushalt, führt jedoch über die Verausgabung von Sachaufwand (Zuschüsse freie Träger) gleichwohl zur Belastung des Gesamthaushalts.

4.1.5 Internes Kontrollsystem

4.1.5.1 Antikorruptionsmaßnahmen
Um auch nur dem Anschein von Korruptionsmöglichkeiten vorzubeugen, sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Verwaltungsvorschrift des Landes

zur Korruptionsverhütung und –bekämpfung in regelmäßigen Abständen über Formen der Korruption und über Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und –bekämpfung unterrichtet werden.

4.1.5.2 Vertrauensanwalt – Beauftragung durch Stadt?
Die ursprüngliche Idee, für die Stadt einen offiziellen Antikorruptionsbeauftragten zu bestellen bzw. ergänzenden für mögliche Anzeigenerstatter den "Vertrauensanwalt zur Korruptionsbekämpfung[1]" zu beauftragen wurde bisher nicht weiterverfolgt. Nachdem der Landkreis Ravensburg zwischenzeitlich mit dem Vertrauensanwalt, der in Baden-Württemberg vom Land mit dieser Aufgabe betreut worden ist, einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, sollte – eventuell auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Kommunen im Landkreis – die Verwaltung diese Möglichkeit der vertraulichen Anzeigenerstattung ebenfalls eröffnen.

4.1.5.3 Inhouse-Seminar "Von der Idee zur Umsetzung"
Zum Vergaberecht, auch im Zusammenhang mit Zuweisungen, besteht bei den städtischen Mitarbeiter*innen häufig Beratungs- und Klärungsbedarf. Dies haben wir zum Anlass genommen eine halbtägige Informationsveranstaltung durchzuführen. Zur Thematik – welche rechtlichen Anforderungen und Regelungen habe ich bei einem Beschaffungsvorgang zu beachten, wie gehe ich vor – wurden die interessierten Kolleg*innen im März 2018 entsprechend vom RPA unterrichtet. Schulungsinhalt waren daneben auch die Beachtung der Zuständigkeitsregelungen in der städtischen Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung.

4.1.5.4 Interne Kontrollsysteme in der Ortsverwaltung Eschach
Im Zusammenhang mit der regelmäßigen Prüfung eines Amtes wurden die finanzrelevanten Abläufe in der OV Eschach unter dem Gesichtspunkt "Internes Kontrollsystem" geprüft. Soweit in wenigen Einzelfällen Änderungen in den Abläufen notwendig waren, wurden diese zwischenzeitlich von der OV entsprechend umgesetzt.

4.1.6 Ortsverwaltung Taldorf
Der Verlust von Fachwissen und Erfahrung durch erheblichen Personalwechsel in der OV Taldorf sowie fehlende interne Kontrollen führten in den vergangenen Jahren zu Mängeln in der Sachbearbeitung. Auf Anweisung des Oberbürgermeisters werden zur Unterstützung der OV seit September 2015 alle Belege der OV einer Visakontrolle unterzogen.

Die Beanstandungen reichten von Doppelzahlungen, verspäteten Zahlungen, fehlendem Skontoabzug über fehlende Eingangsstempel, fehlende Unterschriften und Vermerke zur sachlichen, fachlichen und rechnerischen Richtigkeit, fehlender Anordnungsunterschriften, Buchungen nach dem Nettoprinzip anstatt dem richtigen Bruttoprinzip, Verwendung falscher Belegarten, falscher Finanzpositionen oder Verwendung von Finanzpositionen ohne Bewirtschaftungsbefugnis, bis hin zu falschen Beträgen, falschen Kreditoren, Anordnungen ohne begründenden Unterlagen oder mit zu vielen Unterlagen, Auszahlungen ohne Deckungsmittel, Leistung von Freiwilligkeitsleistungen ohne genehmigten Haushalt, Verstöße ge-

[1] siehe dazu:
https://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/node/13634542/Lde?QUERYSTRING=vertrauensanwalt

gen Sportförder- bzw. Kulturförderrichtlinien, DAen und Verträge, Beschaffungen ohne Ausschreibungen, Nichtinanspruchnahme von Befreiungen etc.

Verschiedentlich führten gravierende Verstöße in der Sachbearbeitung zu Einzelfeststellungen. Es traten fachliche Probleme auf, die die Grenzen der Leistungsfähigkeit der OV deutlich machten. Beispielhaft seien hier genannt die Umsetzung der Kulturförderrichtlinien vor allem was die Mietverträge und Nebenkostenabrechnungen mit den Vereinen angeht, sowie die Umsetzung vertraglicher Festsetzungen. Hier sind der Pachtvertrag mit dem Sportverein und die Mietverträge für die ortschaftseigenen Wohnungen zu nennen.

Nachdem anfänglich vor allem in der Abwicklung der Zahlungen erhebliche Fehler gemacht wurden, hat die OV ihre internen Abläufe umstrukturiert. Außerdem nahmen der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter intensiver die Funktion der Überwachung und Kontrolle wahr. Dies führte zu einer deutlichen Reduzierung der formalen Fehler und der Zahlungsfristen. Insgesamt nahm die Anzahl der Beanstandungen ab. Dies verdeutlicht auch die nachstehende Grafik.

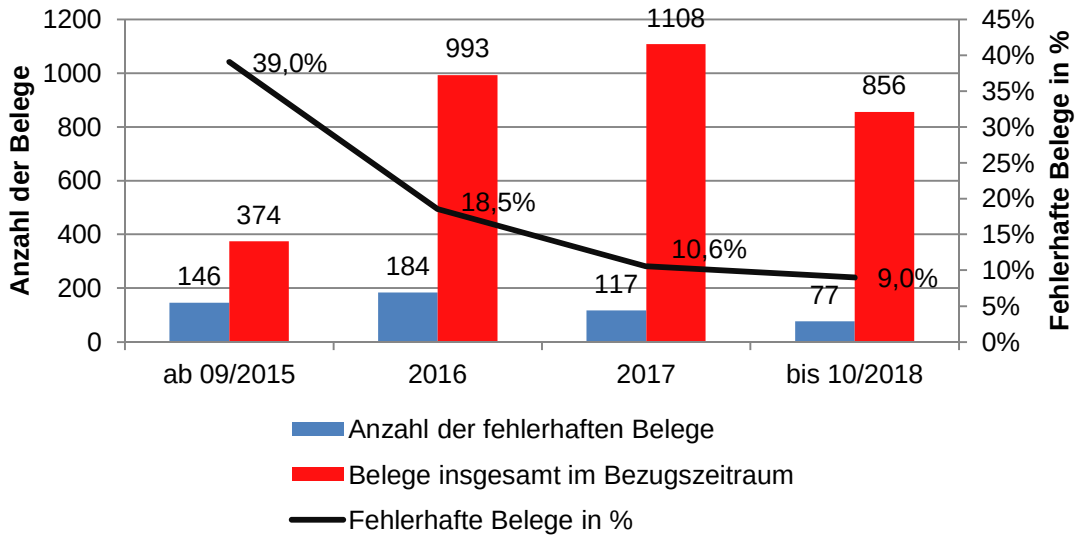

Nach wie vor werden häufig falsche Finanzpositionen verwendet. Im Rahmen der Umstellung auf das NHKR werden zentrale Buchungsstellen in den Ämtern eingerichtet, so dass diese Fehler womöglich weiter reduziert werden können.

4.1.7 Aktualisierung Dienstrecht

Nach der GemPrO ist der Umfang der Prüfung in § 11 geregelt. In Absatz 1 wird unter anderem ausgeführt: Die Prüfung stellt fest, ob

- die einzelnen Maßnahmen den dienstlichen Regelungen der Gemeinde entsprechen,
- der Inhalt der Verträge und dienstlichen Regelungen sich im Rahmen der Rechtsvorschriften bewegt.

DAen (dienstliche Regelungen) sind Teil des IKS und deren Aktualität sollte laufend von den zuständigen Führungskräften überwacht werden.

Mit der Prüfungsfeststellung vom 31.05.2017 haben wir die Verwaltung wiederholt um Aktualisierung verschiedener (10) DAen aufgefordert. Bis zur Erstellung des Schlussberichts waren lediglich zwei DAen (Vergabe Bauleistungen und Vergabe Liefer- und Dienstleistungen) überarbeitet.

4.2 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege

4.2.1 Freiwilligkeitsleistungen der kulturellen Einrichtungen

Für die Gewährung von freiwilligen Leistungen (freier bzw. ermäßigter Eintritt, Freikarten) im Kulturbereich (Theater- und Konzertveranstaltungen, Museum-Humpis-Quartier und Kunstmuseum) gibt es keine einheitlichen Regelungen und keine gesamtheitliche Vorgehensweise. Insbesondere im Kunstmuseum werden die freien und ermäßigten Eintritte sehr großzügig gehandhabt.

Nach den kommunalen Haushaltsgrundsätzen ist die Kommune zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet, da finanzielle Mittel nur begrenzt zur Verfügung stehen und den Steuerzahler belasten.

Nachdem die Freiwilligkeitsleistungen den Betrag von 5.000 € jährlich übersteigen, müssen einheitliche Regelungen für freien und ermäßigten Eintritt bei den Theater- und Konzertveranstaltungen, für das Museum-Humpis-Quartier und das Kunstmuseum erarbeitet und vom Gremium beschlossen werden.

Vom Kulturamt wurde zugesagt eine einheitliche und transparente, in sich schlüssige Regelung zu erarbeiten und diese dann im zuständigen Gremium beschließen zu lassen, voraussichtlich aber erst im ersten Quartal 2019.

4.2.2 Abrechnung Führungen im Kunstmuseum

Es erfolgte eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben aus den abgehaltenen Führungen (öffentliche wie gebuchte Führungen). Als Prüfungszeitraum wurde das 4.Quartal 2017 herangezogen.

Die aus den Unterlagen der Tagesabschlüsse ermittelten Führungen wurden mit den Rechnungsstellungen der Führer/Innen für diese Führungen abgeglichen. Des Weiteren wurden die Rechnungsstellungen für die nicht bar bezahlten Führungen geprüft. Die Fälle wurden ordnungsgemäß bearbeitet und abgerechnet.

Bei der Prüfung ist aufgefallen, dass nicht alle Entgelte vom GR festgesetzt wurden (z.B. Eintritt mit Gruppenrabatt, ab 10 Personen 5,00 €, oder Kindergeburtstag, Kinderführung mit Workshop 70,00 €, ab April 2018 90,00 €). Die Verwaltung hat zugesagt die offenen Punkte aufzuarbeiten und dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen.

4.3 Soziale Sicherung

4.3.1 Familienförderung

Die Familienförderung der Stadt besteht seit vielen Jahren. Am 09.12.2013 hat der GR die derzeit gültigen Richtlinien für die Gewährung von Vergünstigungen an Familien neu beschlossen. Für Kinder von Familien werden Vergünstigungen für den Besuch des Hallen- und Flappachbades, der Eissporthalle und von kulturellen

Veranstaltungen gewährt. Hierfür werden Gutscheine vom Bürgeramt, Weststadtbüro und den OV ausgegeben.

Die Einzelheiten zur Beschaffung, Ausgabe, Aufbewahrung und Rückgabe der Gutscheine wurde am 18.04.2016 in einer DA vom Fachbediensteten für das Finanzwesen geregelt.

Geprüft wurde die gesamte Abwicklung der Familienförderung. Das Prüfungsergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Verbuchung der Einlieferung und Auslieferung der Gutscheine an die Ausgabestellen erfolgte korrekt. Die Buchungen sind belegt.
- Bei der Ausgabe der Gutscheine durch die Mitarbeiter/innen des Bürgeramtes, Weststadtbüros und der drei OV wird überwiegend sehr sorgfältig gearbeitet. Die Bestandsführungen ergaben bis auf einen Fall keine Differenzen.
- Die nicht benötigten Gutscheine werden am Jahresende von den Ausgabestellen an die Stadtkasse zurückgegeben. Der Jahresabschluss 2016 ergab keine nennenswerten Differenzen.
- Die Gegenüberstellung der ausgegebenen und eingelösten Gutscheine ergab einen relativ schwachen Rücklauf an Gutscheinen. Dies verdeutlicht die nachstehende Tabelle.

	BA	West-stadt	OVS	OVT	OVE	Summe	Einzel-gut-scheine	Einlösung Gut-scheine	
								Anzahl	Prozent
Kindergutscheine, Blöcke á 10 Einzelgutscheinen	1.735	556	149	329	461	3.230	32.300	10.233	**32**
Leistungsempfänger, Blöcke mit 5 Einzelgutscheinen zusätzlich	10	1	0	5	3	19	95		
Familiengutscheine, Blöcke á 6 Einzelgutscheinen	1.172	393	80	163	259	2.067	12.402	464	**4**
Hallenbad 8er-Karten, 8 Einzeleintritte	1.719	559	148	326	452	3.204	25.632	3.295	**13**
Leistungsempänger, Hallenbad 4er-Karten, 4 Einzeleintritte zusätzlich	10	1	0	0	3	14	56		

- <u>Fazit:</u> Der aktuelle personelle und organisatorische Verwaltungsaufwand für die gesamte Abwicklung der Familienförderung mittels Gutscheinen ist sehr hoch und zeitintensiv. Es wurde vorgeschlagen, dass andere Möglichkeiten für die Familienförderung geprüft werden. Die Förderung in Form von Papiergutscheinen sollte auf längere Sicht abgelöst werden. Möglicherweise könnten Chipkarten mit einem entsprechenden Guthaben beladen werden und der Einzeleintritt wird dann von der Karte abgebucht. Eine inhaltliche Änderung der Familienförderung, wie vom GR beschlossen, ist in keinster Weise gewollt. Es

soll der immense Verwaltungsaufwand, der auch nötig ist um Missbrauch zu verhindern, verringert werden. Leider ist die Verwaltung bisher nicht bereit, hier nach anderen Möglichkeiten zu suchen. Eventuell kann unser Vorschlag im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Verwaltung nochmals aufgegriffen werden.

4.4 Gesundheit, Sport, Erholung

4.4.1 Niederschlagsgebühren für Sportplätze

Mit der Einführung der Niederschlagswassergebühren im Jahre 2012 trat eine Situation ein, die in den Pachtverträgen mit den Vereinen so nicht abgebildet war. Als öffentliche Lasten wären die Gebühren von den Vereinen zu tragen, dies ist in allen fast gleichlautenden Pachtverträgen so festgelegt.

Die OV Eschach überprüfte, inwieweit die versiegelten Flächen mit zum Pachtgegenstand gehörten und verlangt seither einen entsprechenden Anteil der Gebühren vom Sportverein Weissenau. Die OV Schmalegg hat an den Sportverein Schmalegg nur die Rasenspielfelder verpachtet und trägt die Kosten für alle versiegelten Flächen wie Wege und Parkplätze selbst. Die OV Taldorf und das ASJ bzw. die STK haben ohne Beachtung der Festsetzungen der Pachtverträge die Niederschlagswassergebühren nicht an die Vereine weitergegeben.

Das RPA beanstandete das unterschiedliche Vorgehen gegenüber den Sportvereinen und verwies auf die Regelungen in den Pachtverträgen. Von den betroffenen Ämtern wurde argumentiert, dass an den Verträgen abzulesen ist, dass der ursprüngliche Wille der Stadt es war den Unterhalt für die Sportflächen, Wege und Grünflächen etc. zu übernehmen.

Daraufhin änderte das RPA seine Forderung dahingehend, dass alle Pachtverträge entsprechend angepasst werden müssen. Dies wurde bislang noch nicht umgesetzt. Derzeit überprüft die STK die Höhe der umzulegenden Gebühren in der Gesamtstadt für die Jahre 2012 bis 2018 und bereitet eine Entscheidungsgrundlage über den Verzicht der Umlegung auf die Vereine als laufende Freiwilligkeitsleistung vor.

Im Rahmen der Prüfung wurde auch festgestellt, dass im Geschäftsbereich der OV Taldorf noch kein Mietvertrag mit der Kinderfestkommission über die Nutzung der Requisitenhalle besteht. Außerdem stimmen die tatsächlich verpachteten Sportflächen nicht mehr mit dem Pachtvertrag mit dem Sportverein Oberzell überein und der Pachtzins wurde mit der Inbetriebnahme des Kunstrasenplatzes nicht angepasst. Die OV Taldorf befindet sich in der Aufarbeitung. Bis zur Fertigstellung des Schlussberichts wurde noch kein entsprechender Nachweis vorgelegt.

4.5 Bau- und Wohnungswesen

4.5.1 Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach VOL

Nach der städtischen DA zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen können für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragswert von 30.000 € netto eine Freihändige Vergabe und bis zu einem Auftragswert von 50.000 € netto eine Beschränkte Ausschreibung ohne weitere Begründung durchgeführt werden. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 € können, unter Be-

rücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ohne Vergabeverfahren beschafft werden. Die städtische DA zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen wurde vom Rechtsamt überarbeitet. Die neue DA Vergabeverfahren trat am 01.05.2018 in Kraft. Diese gilt für die Beschaffung bzw. den Bezug aller Bau-, Liefer- und Dienstleistungen.

Nun ist ein Direktkauf ohne Vergabeverfahren bis 1.000 € zulässig. Bis zu einem Auftragswert von 20.000 € können die Ämter ohne Beteiligung der Vergabestelle freihändig vergeben. Dazu werden von den Ämtern mehrere Angebote eingeholt. Ab einem Auftragswert von 20.000 € ist die Vergabestelle für die Durchführung der Vergabeverfahren, mit Ausnahme von freiberuflichen Leistungen, zuständig. Diese legt die Art des Vergabeverfahrens im Einvernehmen mit dem Fachamt fest, führt das formale Verfahren durch und prüft die eingegangenen Angebote in formaler Hinsicht.

Die Kontrolle der Vergabeverfahren ist zentrale Aufgabe des RPA als Vergabekontrollstelle. Ab einer Auftragssumme von 50.000 € netto sind die Vergabeunterlagen für Liefer- und Dienstleistungen, sowie Nachweise der Finanzierung vor der Veröffentlichung dem RPA vorzulegen.

Zum 1. Oktober 2018 wird in Baden-Württemberg die Neufassung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung in Kraft treten. Somit wird die neue UVgO eingeführt und für Behörden und Betriebe des Landes verbindlich. Zur Einführung der UVgO im kommunalen Bereich ist die Anpassung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich noch erforderlich. Die Auswirkungen der UVgO auf die Vergabepraxis der Stadt bleiben somit abzuwarten.

Submissionen VOL	**Anzahl**		
	2017	**2016**	**2015**
Beschränkte Ausschreibung	3	3	3
Öffentliche Ausschreibung	10	8	9
EU-weite Ausschreibung	5	4	2
insgesamt	**18**	**15**	**14**

Dem RPA, als Vergabekontrollstelle, wurden nach dem Eröffnungstermin die Angebote zur Sichtung übergeben. Soweit sich formale und inhaltliche Feststellungen zu den eingegangen Angebotsunterlagen ergaben, wurden diese der Vergabestelle zur Stellungnahme und Beachtung bei der weiteren Bearbeitung mitgeteilt.

Noch nicht konsequent beachtet wird von den Fachämter, dass vor Erteilung von Aufträgen nach den zwingenden Regeln im Vergaberecht schriftliche Vergabevermerke zu fertigen sind. Im VOL-Bereich können neben dem Preis bei der Zuschlagserteilung auch Eignungs- und Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Aus diesen Vermerken müssen sich neben den Gründen für das gewählte Verga-

beverfahren auch die konkrete Bewertung dieser Kriterien auf die Auftragserteilung ergeben.

Wir haben mehrere Ämter bei der erstmaligen Erstellung von entsprechenden Vergabevermerken entsprechend unterstützt.

Die Stadt erhält jährlich in einer Vielzahl von Fällen von Bund und/oder Land finanzielle Zuweisungen für unterschiedliche Projekte. Die dazu erlassenen Bewilligungsbescheide enthalten neben der konkreten Höhe der Zuwendung auch Regelungen über die Abwicklung und Auszahlung. Diese sehen in den Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid unter anderem vor, dass hauptsächlich im VOL-Bereich bezuschusste Leistungen auszuschreiben sind. Wird diese Nebenbestimmung nicht beachtet, besteht die Gefahr, dass der Bewilligungsbescheid widerrufen und bereits ausbezahlte Zuweisungen zurückgefordert werden.

Da einer Vielzahl von Ämtern diese Regelung nicht bekannt war, war dies auch Gegenstand der Informationsveranstaltung im März 2018 (siehe Ziffer 4.1.5.3).

4.5.2 Allgemeines zur Prüfung der Bauausgaben

Im Berichtszeitraum wurden nachstehende Beratungs- und Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Beratung der Vergabestellen im Rahmen der begleitenden Prüfung zu nachstehenden Fragen:
  - Planung und Ausführung von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen des Hoch- und Tiefbaus, Ingenieurbaus sowie Garten- und Landschaftsbaus,
  - die Gestaltung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsverträgen,
  - die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI,
  - Honorierung von Sonderfachleuten nach freier Vereinbarung,
  - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB,
  - neues Vergaberecht nach dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz,
  - erweiterte Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge im europaweiten Vergabeverfahren VgV,
  - Information der Vergabestellen über die Änderungen und die aktuelle Rechtsprechung im Vergabewesen,
  - Nachprüfungsverfahren bei den Nachprüfungsstellen und –behörden
- Vergaben von Leistungen an freiberuflich Tätige (Vorbereitung, Gestaltung und Abwicklung von Architekten-/ Ingenieurverträgen, einschließlich Zahlungen);
- Submissions- und Vergabekontrollen gemäß den Bestimmungen der DA-Vergabe Bauleistungen;
- Vergabe von Bauleistungen nach VOB;
- Nachtragsmanagement;
- Bauabrechnungen;
- Maßnahmen der Stadtsanierung und –erneuerung;
- Verwendungsnachweise bei Zuwendungen Dritter.

4.5.3 Beratung der Vergabestellen im Rahmen der begleitenden Prüfung

Zum Prüfungsauftrag gehört ebenfalls die prüfungsbegleitende Beratung. Diese stellt sich so dar, dass die Vergabestellen regelmäßig vor und während der Verfahren zu Grundsatzfragen oder Einzelproblemen um Beratung bitten. Hierzu gibt das RPA praxisnahe Hinweise zur Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vor-

schriften des komplexen Vergaberechts und erfüllt damit letztlich auch einen wettbewerbsrechtlichen und korruptionspräventiven Ansatz, sowie eine kontinuierliche Qualitätssicherung.

Im Berichtszeitraum konnten die Vergabestellen zudem bei Fragen zur Ausschreibungsaufhebung sowie zur Prüfung von Nachtragsangeboten bei Bauleistungen beraten und unterstützt werden. Somit konnten mögliche Fehler bereits im Vorfeld vermieden werden.

4.5.4 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach der HOAI sowie für Sonderfachleute nach freier Vereinbarung

Bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sind, wenn das voraussichtliche Honorar über dem EU-Schwellenwert liegt, die Bestimmungen der VgV zu beachten.

Eine besondere Herausforderung ist dabei die Schätzung des Auftragswertes. Hier ist zunächst „vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer“ auszugehen. Nach § 3 Abs. 7 VgV sind die Auftragswerte mehrerer Lose zusammenzurechnen. Bei Planungsleistungen gilt dies allerdings nur für Lose mit gleichartigen Leistungen. Nicht gleichartige Planungsleistungen können einzeln vergeben werden. Zur Abgrenzung gleichartiger und nicht gleichartiger Planungsleistungen wird in der Praxis teilweise auf die Leistungsbilder der HOAI abgestellt. Demnach sind z.B. die Planungsleistungen der Objektplanung, Tragwerkplanung und Planung der technischen Gebäudeausrüstung unterschiedlichen Leistungsbildern zuzuordnen. Bei der Schätzung des Auftragswerts wird insoweit von nicht gleichartigen Planungsleistungen ausgegangen, die einzeln vergeben werden können.

Das Oberlandesgericht München hat entschieden, dass nicht auf die Leistungsbilder der HOAI abzustellen, sondern eine funktionale Betrachtung maßgeblich ist. Bei der Abgrenzung des funktionalen Zusammenhangs kommt es auf eine Einzelfallbetrachtung an. Es ist somit entscheidend ob ein wirtschaftlicher und funktioneller Zusammenhang im Einzelfall vorliegt. Durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts München wird die separate Vergabe einzelner Leistungsbilder nach der HOAI erschwert.

Aufgrund der Pflicht der Auftraggeber zur Addition der Auftragswerte aller in funktionalem Zusammenhang stehenden Planungsleistungen dürfte der einschlägige Schwellenwert nun häufiger erreicht oder überschritten werden. Die Verwaltung wird Planungsleistungen daher zunehmend in einem europaweiten Verfahren vergeben müssen.

Ein Verstoß gegen die Regelung zur Schätzung des Auftragswerts kann zur Überprüfung der Vergabe im Wege des vergaberechtlichen Rechtsschutzes und bei geförderten Maßnahmen zur Rückforderung von Zuwendungen führen.

Die städtische DA zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen wurde vom Rechtsamt überarbeitet und trat am 01.05.2018 in Kraft. Bei Verträgen von Architekten und Ingenieuren nach der HOAI ist nun ein Direktauftrag bis 100.000 € Honorar zulässig. Bei Honoraren über 100.000 € Honorar ist eine Verhandlungsvergabe mit mehreren Bietern, analog § 12 UvgO, durchzuführen.

Sowohl zur Vertragsgestaltung, als auch zu Fragen der Vergabe und Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen wurden die Fachämter im Prüfungszeitraum intensiv beraten.
Die vorgelegten Architekten- und Ingenieursvertragsentwürfe wurden gemäß GR-Beschluss vom 25.01.1988 geprüft. Die ausführliche Beratung und Prüfung der Vertragsentwürfe erstreckte sich dabei auf:

- richtige Einordnung in die zutreffende Honorarzone;
- Vergabe und Bewertung von Teilleistungssätzen in den einzelnen Leistungsphasen;
- Beauftragung und Bewertung Besonderer Leistungen;
- Beauftragung und Bewertung von Beratungsleistungen;
- Höhe der Umbau-, Modernisierungs-, Instandsetzungs- oder Honorarrahmenzuschläge;
- Festsetzung der Stundensätze;
- Höhe der Nebenkostenvereinbarung;
- Festlegung sonstiger Vereinbarungen;
- Überprüfung vorläufiger Honorarermittlung.

Fachamt	**Anzahl der geprüften Verträge**			
	2017	**2016**	**2015**	**2014**
Amt für Architektur und Gebäudemanagement	16	9	15	3
Tiefbauamt	19	2	5	2
Tiefbauamt/Abt. Grün	4	2	3	2
Stadtplanungsamt	0	0	0	0
insgesamt	**39**	**13**	**23**	**7**

Teilweise wurden in von Architekten ausgearbeiteten Vertragsentwürfen Baumaßnahmen in zu hohe Honorarzonen eingestuft. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale, gegebenenfalls der Bewertungspunkte und anhand der Regelbeispiele in den Objektlisten der HOAI vorzunehmen.

Die Vergütung knüpft grundsätzlich an die beauftragte und erbrachte Leistung des Planers an. Die HOAI unterscheidet dabei zwischen Grundleistungen und besonderen Leistungen. Grundleistungen sind gemäß § 3 Abs. 2 HOAI Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen erforderlich sind. Besondere Leistungen sind Leistungen, die über die allgemeinen Leistungen hinausgehen oder diese ändern. Sie können zu den Grundleistungen hinzu oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrages gestellt werden.

Oft bereitet diese Abgrenzung Schwierigkeiten. Gerade bei der Prüfung von Nachträgen als Besondere Leistung besteht hier immer wieder Beratungsbedarf.

Ein erhöhter Beratungs- und Bewertungsaufwand erfolgte auch für die Honorierung von Beratungsleistungen und Besondere Leistungen, da für diese keine gesetzliche Preisbindung nach der HOAI bestehen. Die Honorierung der Leistungen kann daher frei vereinbart werden.

Aus der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass vom Stadtplanungsamt keine Verträge zur Prüfung vorgelegt wurden.

Architekten- und Ingenieurverträge unterliegen ab einem Auftragswert über 20.000 € netto dem § 4 des LTMG. Das LTMG soll Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, entgegenwirken und Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme abmildern (§ 1 LTMG). In den Verträgen über 20.000 € netto wurde oftmals vergessen das LTMG vertraglich zu vereinbaren.

Durch die Abstimmung der Vertragsinhalte zwischen den Fachämtern und dem RPA vor Vertragsschluss, konnten wiederum Einsparungen bei den Honorarkosten erzielt werden.

4.5.5 Projektvorbereitung / Bedarfsplanung / Leistungsphase 0

Im Hinblick auf die Änderungen des Bauvertragsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch zum 01.01.2018 erhielt die Bedarfsplanung/ Projektentwicklung infolge der Definition der vertragstypischen Pflichten einen besonderen Stellenwert. Die „Zielfindungsphase“ des § 650p Abs. 2 BGB bestimmt, dass der Auftragnehmer, soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht feststehen bzw. vorgegeben sind, zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen hat. Er legt dem Auftraggeber die Planungsgrundlage zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vor. Nach Vorlage dieser Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung hat der Auftraggeber nach § 650r BGB ein Kündigungsrecht.

Eine sorgfältige Bedarfsplanung ermöglicht die Ausnutzung der vorhandenen Kosteneinsparpotenziale. Die Kostenbeeinflussbarkeit ist bei Projektbeginn am größten und sinkt im Verlauf eines Projektes immer weiter ab. Sie trägt wesentlich dazu bei, spätere Umplanungen zu vermeiden. Dadurch entfallen auch die negativen Folgewirkungen solcher Umplanungen wie Planernachträge, Kosternsteigerungen und zeitliche Verzögerungen.

Da jedes Bauwerk diese Phase – wenn sie auch noch so unzureichend gehandhabt wird - durchläuft und da in dieser Phase die Weichen für alle späteren Ereignisse jeder Bauplanung gestellt werden, liegt eine Qualitätsverbesserung im Interesse aller Beteiligten.

Daher sollten die Fachämter ein noch größeres Augenmerk auf eine sorgfältige Projektvorbereitung durch Bedarfsplanung legen.

4.5.6 Submissions- und Vergabekontrolle

Nach der im Berichtszeitraum geltenden DA-Vergabe Bauleistungen ist das RPA Vergabekontrollstelle. Alle Angebote einer beschränkten und öffentlichen Ausschreibung wurden direkt nach der Submission einer Kontrollprüfung durch das RPA unterzogen:

Submissionen	Anzahl 2017	Anzahl 2016	Anzahl 2015
Maßnahmen von 20 - 50 T€ Beschränkte Ausschreibung Ausbaugewerke	18	38	12
Maßnahmen von 20 - 150 T€ Beschränkte Ausschreibung Tief-, Verkehrswege- u. Ingenieurbau	6	9	9
Maßnahmen von 20 - 100 T€ Beschränkte Ausschreibung alle übrigen Gewerke	17	29	28
Öffentliche Ausschreibung	39	54	42
insgesamt	**80**	**130**	**91**

Nach der DA-Vergabe Bauleistungen gelten die nachstehenden Wertgrenzen:

- Freihändige Vergabe: 20.000 €
- Beschränkte Ausschreibung:
  - Ausbaugewerke, Landschaftsbau und Straßenausstattung: 50.000 €
  - Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau: 150.000 €
  - alle übrigen Gewerke: 100.000 €.

In vielen Fällen (z.B. bei technischen Ausrüstungen) wurden Hersteller mit Zusatz "oder gleichwertig" vorgegeben. Die Begründung war, es sei nicht möglich, solche Leistungen produktneutral zu beschreiben. Eine neutrale Beschreibung ist, wenn auch mit einigem Aufwand, in den meisten Fällen möglich. Es stellt sich die Frage, wie der Ausschreibende die Gleichwertigkeit eines angebotenen Produkts beurteilen will, wenn er sich zuvor außerstande gesehen hat, das fragliche Produkt neutral zu beschreiben.

Den Vertragsunterlagen wurden nur selten die Vordrucke des Kommunalen Vergabehandbuchs zur Offenlegung der Preiskalkulation des Bieters beigelegt. Bei der Prüfung und Wertung von Angeboten sind die angebotenen Preise bezüglich ihrer Angemessenheit zu beurteilen, da auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis kein Zuschlag erteilt werden darf. Auch für die Beurteilung der Angemessenheit evtl. später auftretender Nachträge ist es unabdingbar die Kalkulationsansätze zu kennen. Diese Kalkulationsansätze sollten mit den ergänzenden Formblättern (KEV 190 1a – 1d und 182) vom Bieter mit der Abgabe des Angebots verlangt werden oder innerhalb der Frist von sechs Kalendertagen nach Aufforderung der Vergabestelle nachgereicht werden.

Desweiteren wurden selten ab einem Auftragswerk von 50.000 € die Urkalkulation, als Offenlegung über die Kalkulationsansätze für die Preisermittlung der vertraglichen Bauleistung mit Angebotsabgabe verlangt. Da diese Kalkulationsgrundlagen vielfach nicht eingefordert werden, gestaltet sich die Beurteilung der Angemessenheit von Nachtragspreisen und somit ein Nachtragsmanagement sehr schwierig.

4.5.7 Vergabe von Bauleistungen nach VOB

Die Tabelle auf Seite 27 zeigt, dass die Mehrzahl der Vergabeverfahren im Berichtszeitraum im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung durchgeführt wurde. Vier Vergaben erfolgten dabei europaweit im Offenen Verfahren.

Es kann festgestellt werden, dass die geprüften Vergaben entsprechend der DA Vergabe Bauleistungen durchgeführt wurden.

Gemäß § 32 DA Vergabe Bauleistungen wurden vor der Vergabeentscheidung stichprobeweise Vergabeunterlagen zur nochmaligen Prüfung von den Vergabestellen angefordert. Die vorgelegten Vergabeentscheidungen wurden überprüft auf:

- Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften bei der Prüfung und Wertung der Angebote;
- Vergleich mit der durch die Submissionskontrolle dem RPA in Kopie vorliegenden Eröffnungsniederschrift und gegebenenfalls mit weiteren in Kopie zurückbehaltenen Kontrollunterlagen;
- Angemessenheit und Annehmbarkeit der Preise;
- Gesicherte Finanzierung;
- Einhaltung von Zuständigkeiten;
- Berücksichtigung der bereits im Vorfeld bei der Submissionskontrolle getroffenen Feststellungen.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass die Vorgänge ordnungsgemäß abgewickelt wurden.

4.5.8 Maßnahmen der Stadtsanierung und Stadterneuerung

Das Land verzichtet seit April 2005 im Bereich der städtebaulichen Erneuerung (Änderung der Städtebauförderrichtlinien) auf eine Vorabprüfung der einzureichenden Verwendungsnachweise (Auszahlungsanträge und Abrechnungen) durch das RPA. Dafür sollen ausschließlich die Bürgermeister die Auszahlungsanträge und Abrechnungen unterschreiben.

Mit dem bisherigen Verfahren (Prüfung der Verwendungsnachweise durch das RPA) war eine laufende durchgehende Kontrolle gegeben, die für alle abgestimmte Grundlagen schuf und dem Unterzeichner einer Abrechnung die notwendige Sicherheit gab, dass die Zahlen doppelt (durch Sanierung und RPA) geprüft wurden. Mit der neuen Regelung übernimmt der Unterzeichner gegenüber dem Land die Verantwortung, dass die vorgelegten Zahlen geprüft und richtig sind. Auf Vorschlag des Fachamtes beim bisherigen Verfahren zu bleiben wurde am 28.01.2007 vom Oberbürgermeister verfügt, dass die laufenden Auszahlungsanträge und Abrechnungen für die Sanierungsmaßnahmen weiterhin vom RPA vor Abgang an das RP geprüft werden.

Sanierungsgebiet	Anzahl der geprüften Verwendungsnachweise			
	2017	2016	2015	2014
Die Altstadt und Erweiterung	20	18	12	3
Östliche Vorstadt	8	9	1	8
Nordstadt	2	3	2	1
Weißenau 2010	2	3	1	1
An der Schussen	0	1	0	0
Die Veitsburg	1	5	2	1
insgesamt	**33**	**39**	**18**	**14**

Die Endabrechnung der Sanierungsmaßnahme "Die Veitsburg" wurde 2017 geprüft. Die Endabrechnung stimmte mit unseren Unterlagen überein. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Des Weiteren wurde der Verwendungsnachweis für die Maßnahmen "Städtebaulicher Rahmenplan zur Nachnutzung des Voith-Areals mit Erschließung des Schussenufers" im Förderprogramm "Flächen gewinnen durch Innenentwicklung" sowie der Verwendungsnachweise nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, Besonderer Teil Kommunaler Straßenbau zum Bau eines Geh- und Radweges zwischen Bavendorf und Adelsreute geprüft.

Im Landesförderprogramm "Wohnraum für Flüchtlinge" wurde der Verwendungsnachweis für die Flüchtlingsunterkünfte in der Ringgenburg Straße, Springerstraße 88/2, sowie in der Florianstraße überprüft. Ebenfalls wurde der Verwendungsnachweis für die Restaurierung der Theaterkulisse Konzerthaus, 2. Bauabschnitt, einer Prüfung unterzogen.

Beanstandungen, die sich bei der Prüfung ergaben, wurden von den Fachämtern vor Abgang an das RP ausgeräumt.

4.6 Allgemeine Finanzwirtschaft

4.6.1 Einführung NKHR

Am 16.03.2015 hat der GR den Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des NKHR bei der Stadt Ravensburg zum 01.01.2019 gefasst. Die Umstellung auf das NKHR erfolgt im Rahmen eines Projektes, welches in sechs Teilprojekte gegliedert ist. Die Federführung hierfür liegt bei der STK. Das RPA ist teilweise in den Projektgruppen vertreten. Die Einführung der doppischen Buchführung macht es erforderlich, das Vermögen der Stadt komplett zu erfassen und zu bewerten. Aus den ermittelten Werten errechnen sich ab 2019 die kalkulatorischen Kosten, die über den Erfolgsplan jährlich zu erwirtschaften sind. Das bewertete Vermögen wird dabei Bestandteil sowohl der Eröffnungsbilanz als auch der jährlichen Jahresabschlüsse.

4.6.1.1 Anlagevermögen

Grundsätzliche Festlegungen zur Bewertung des Anlagevermögens, konnte in guter Zusammenarbeit mit der STK getroffen und geklärt werden. Mit der STK wurde vereinbart, Bereiche der Vermögensbewertung die bereits abgeschlossen sind, zeitnah zu prüfen.

- **Bewertung bebaute Grundstücke**
  Anfang 2018 wurde die Bewertung der städtischen Gebäude durch das AGM abgeschlossen. Die Gebäudeliste der Stadt Ravensburg umfasst insgesamt 355 Gebäude im Eigentum der Stadt (Stand Okt. 2018). Die Gebäude wurden von der STK in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

  Die Prüfung der Erfassung und Bewertung der städtischen Gebäude wurde Mitte 2017 begonnen. Hierzu wurden aus den verschiedenen Gebäudearten Stichproben gezogen. Gegenstand der Prüfung, bildet die vom Gutachterausschuss und AGM durchgeführte Bewertung der Immobilien der Stadt sowie die Aktivierung der Gebäude in der Anlagenbuchhaltung.

  Die Prüfung wurde jeweils im Rahmen eines Prüfberichtes dokumentiert. Feststellungen wurden während des Prüfungsverfahrens von der STK korrigiert. Die Prüfungsergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:
  - die Gebäudeliste wurde mit der Gebäudeversicherungsliste des Rechtsamtes abgeglichen. Von einer Vollständigkeit ist auszugehen;
  - die Gebäudebewertung wurde vollständig und nachvollziehbar dokumentiert;
  - bei den Wohngebäuden war teilweise eine Anpassung der Restnutzungsdauer notwendig;
  - teilweise wurden investive Kosten im VwH gebucht und mussten nachträglich auf die jeweilige Anlage aktiviert werden;
  - Gebäude Gaststätte Veitsburg/ Bagnatoschlößchen: fehlende Herstellungskosten aus den Jahren 2010 und 2011 in Höhe von 148.092,76 € wurden nachträglich auf die Anlage aktiviert;
  - richtige Zuordnung von Herstellungskosten in Höhe von 26.920,03 € auf die Anlage "Gaststätte Veitsburg/ Bagnatoschlößchen".

  Die Prüfung der bebauten Grundstücke wird voraussichtlich bis Ende 2018 abgeschlossen sein.

4.6.2 Kassenprüfungen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen die Stadtkasse und die Zahlstellen der Stadt jährlich bzw. alle zwei Jahre geprüft werden. Neben dem Geldbestand (Übereinstimmung von Kassenist- und –sollbestand) werden dabei auch die Organisation und die Sicherheit der Kassen untersucht. Insbesondere wird ermittelt, ob

- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird,
- die Buchführung ordnungsgemäß ist,
- die Buchungen belegt sind,
- die Wertgegenstände ordnungsgemäß aufbewahrt werden und
- die Kassensicherheit gewährleistet ist.

4.6.3 Prüfung der Stadtkasse

Die eigentliche Kassenbestandsaufnahme erfolgte am 09.08.2017. Die Bestände auf den Girokonten, den manuellen Kontogegenbüchern und im Tagesabschluss wurden abgestimmt. Die Prüfung war am 11.08.2017 abgeschlossen.

Das Prüfungsergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Kassenhöchstbestand: Als Stichprobe wurden die Barbestände in den Monaten

Januar, Februar und März auf ihre Zulässigkeit geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.
- Differenzausweis im Tagesabschluss: Es wurden alle Tagesabschlüsse im Monat April daraufhin kontrolliert, ob sie mit Differenzpositionen abgeschlossen wurden. An allen Abschlusstagen zeigte die Spalte Differenz keinen Ausweis.
- Große Umsatzprobe – Abstimmanalyse Finanzbuchhaltung: Der Abgleich Debitoren- und Kreditorensalden mit den jeweiligen Sachkonten ergab keine Feststellungen.
- Das Kassensoll laut Tagesabschluss stimmte mit der Haushaltsrechnung und den Bilanzen überein.
- Differenzen bei den Schwebeposten und beim Abgleich Kassenist laut Tagesabschluss und der Istfortschreibung der Haushaltsrechnung wurden aufgeklärt und bereinigt.
- Kassenist- und Kassensollbestand stimmten überein.
- Die Listen der allgemeinen Zahlungsanordnungen der Jahre 2015 bis 2017 wurden überprüft. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Zahlungsanordnungen waren zulässig.
- Als Stichprobe wurden zwei im Mai 2017 getätigten Geldanlagen geprüft. Feststellungen wurden keine getroffen.
- Bei stichprobenweiser Durchsicht der Stellenbeschreibungen der Bediensteten der Stadtkasse ist aufgefallen, dass die in der DA-Kasse geforderte Vertretungsregelung nicht entsprechend abgebildet ist.
- Bei den SAP-Zulassungen wurde stichprobenhaft geprüft, ob Anträge zur Änderung oder Zuteilung von Berechtigungen mit den erforderlichen Unterschriften an den Berechtigungsverwalter zugeleitet wurden. Es ergaben sich keine Feststellungen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Stadtkasse wurde der nachstehend aufgeführte Bereich schwerpunktmäßig geprüft.

4.6.4 Ungeklärte Zahlungseingänge und Irrläufer (TED-Konten)
Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 112 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 GemPrO. Aufgrund unserer stichprobenweisen Prüfung kann festgestellt werden, dass alle unklaren Zahlungseingänge im Nachgang ordentlich verbucht, weitergeleitet oder rückerstattet wurden.

Es wurde festgestellt, dass relativ viele unklare Zahlungseingänge von der Buchhaltung abgearbeitet werden müssen. Im Jahr 2016 betrug die Fallzahl 3.905 auf allen TED-Konten zusammen. Die Recherche ist für die Mitarbeiterin in der Stadtkasse teilweise sehr zeitaufwändig.

Zum Jahreswechsel muss die gleichzeitig mit den TED-Konten angesprochene Finanzposition (Konto pro Diverse) ausgeglichen sein. Dies wurde zum Jahrsende 2016 geprüft und kann bestätigt werden. Nicht erledigte Positionen werden in das Folgejahr übertragen. Eine Dokumentation über die Zusammensetzung der nicht abgearbeiteten Belege ist erfolgt.

Der Buchhaltung kann eine zeitnahe Abwicklung bescheinigt werden. Bei einer Überprüfung am 04.05.2017 lag der älteste Buchungsvorgang einen Monat zurück.

Neben der kassenrechtlichen Seite wurden die Organisation und die Kosten thematisiert. Jeder zusätzliche Buchungsvorgang erhöht die Personalkosten und die Fallkosten für die Buchung.

Verwaltungsinterne Fehler wie fehlende Sollstellungen sind von den Mitarbeitern der Fachämter zu vermeiden. Jährlich wird in einem besonderen Rundschreiben auf die rechtzeitige Sollstellung vor Zahlungseingang hingewiesen.

4.6.5 Prüfung Zahlstellen

Neben der Stadtkasse wurden 30 Zahlstellen und Handkassenvorschüsse geprüft. Auch hier wird neben der Ermittlung des Kassensoll- und –istbestands festgestellt, ob die Einnahmen der Zahlstellen korrekt auf dem Girokonto der Stadt und in der Finanzbuchhaltung verbucht werden. Bei größeren Zahlstellen ist oftmals ein nicht unerheblicher Zeitaufwand damit verbunden. Weiter werden bewertet: die Abrechnungen mit der Stadtkasse, die Kassenabschlüsse, die Geldablieferungen, die Notwendigkeit und Organisation der Zahlstellen, die Kassensicherheit und die bestehenden DAen. Beratend ist das RPA auch bei der Einrichtung neuer Zahlstellen tätig. Zusammengefasst dargestellt ergibt sich folgendes Ergebnis:

- Ein großer Teil der städtischen Zahlstellen wird ordnungsgemäß geführt.
- Es gibt jedoch immer wieder Fälle, bei denen als Prüfungsergebnis festgestellt wird, dass beim Umgang mit Bargeld die notwendige Sorgfalt außer Acht gelassen wird.
- In verschiedenen Zahlstellen wurden die DAen überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst.
- Im Prüfungszeitraum wurde bei verschiedenen Zahlstellen – insbesondere in den Schulen – der in der DA festgelegte Bargeldhöchstbestand überschritten. Die Abrechnungen mit der Stadtkasse wurden verspätet vorgenommen. Den Zahlstellenverwalter und Stellvertreter ist oftmals nicht bewusst, welche Auswirkungen die Überschreitungen nach sich ziehen können; z. B. kann bei einem Einbruch-Diebstahl der Versicherungsschutz für den Tresor dann nicht mehr gewährleistet sein.
- Die Feststellungen konnten im Rahmen der Prüfungen mit den betroffenen Ämtern/Bereichen aufgeklärt werden. Auffallend war dabei, dass in den betroffenen Bereichen die Sensibilisierung für die Einhaltung der kassenrechtlichen Vorgaben eher gering war und die Feststellungen nur als "Verstoß gegen Formalien" gewertet wurden. Regelmäßige notwendige Kontrollen der Finanzvorgänge einschließlich der Nachverfolgung der Einzahlungen auf der entsprechenden Finanzposition durch die Vorgesetzten/Amtsleiter sind jedoch unbedingt erforderlich.
- Werden in den Zahlstellen auch Handkassenvorschüsse – zur Leistung von kleineren Barausgaben – verwaltet, so wurden diese ebenso in die Kassenprüfung miteinbezogen. 2017 wurden zusätzlich alle von der Stadtkasse eingerichteten Handkassenvorschüsse ohne Zahlstellen (Geschäftsstelle GR, Vorzimmer Oberbürgermeister, HA Poststelle, Amt für Soziales und Familie, Stiftungen Bruderhaus und Heilig-Geist-Spital und Abwasserzweckverband Mariatal) geprüft. Bei den Stiftungen wurde dabei festgestellt, dass auch Bareinnahmen fließen, so dass hier Zahlstellen von der Stadtkasse einzurichten waren. Bei den übrigen Handkassenvorschüssen erfolgten die Abrechnungen mit der Stadtkasse ordnungsgemäß. Teilweise waren Belege nicht immer aussagekräftig.

4.6.6 Belegprüfung

- Kasseneinnahmereste
  Bei der Überprüfung der Kasseneinnahmereste wurde festgestellt, dass eine größere Forderung aus Stellplatzablösungen aus 2016 noch offen ist. Nach mehrfachem Schriftwechsel wurde die Forderung im April 2018 vom Fachamt ausgebucht. Der Schuldner hatte die notwendigen Stellplätze auf rechtlich zulässige Weise auf einem anderen Grundstück nachgewiesen.
- Einzelhandelskonzept
  Seit 2002 begleitet eine Firma die Entwicklung eines Einzelhandelskonzeptes. Zuletzt wurde eine Fortschreibung auf der Grundlage des Gutachtens der Firma beschlossen (GR 05.02.2018). Das Gutachten wurde mit Datum 30.05.2017 erstellt. Im Rahmen der Belegprüfung haben wir festgestellt, dass es bei der Abwicklung des Auftrages bei der Rechnungsstellung zu einer Überzahlung gekommen ist. Am 12.05.2017 hat eine Korrektur in Höhe von 17.836 € durch die Firma stattgefunden; sie hat den Betrag umgehend zurück überwiesen. Die jeweiligen Rechnungen waren mit "sachlich und rechnerisch richtig" unterzeichnet. Eine ordnungsgemäße Prüfung (jeden Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen), die zwingend vor dem Bestätigungsvermerk zu erfolgen hat, ist offensichtlich nicht erfolgt.

5. Rückblick Schlussberichte Vorjahre

5.1 Vertragsmanagement

Noch nicht umgesetzt wurde der Vorschlag, ein einheitliches Vertragsmanagement einzuführen. Zwar wurde eine entsprechende DA erlassen, in der Umsetzung hat sich jedoch gezeigt, dass aus Sicht der Ämter noch Anpassungsbedarf besteht. Zwischenzeitlich hat das HA erklärt, im Rahmen der Digitalisierungsstrategie die entsprechenden Verträge in das im Aufbau befindliche DMS zu erfassen und dort zu verwalten.

5.2 Zuwendungsbescheide

Die Erfassung und Verwaltung aller Zuwendungsbescheide konnte ebenfalls noch nicht entsprechend der Empfehlung aus dem Schlussbericht 2016 umgesetzt werden. Hier bleibt abzuwarten, wie schnell das DMS eingeführt wird.

5.3 Städtische Gebäude für soziale Zwecke insbesondere Kindergärten in den Ortschaften Eschach und Taldorf

Unklare Zuständigkeiten führten zu einer Ungleichbehandlung der Träger in der Kernstadt und in den Ortschaften.

Im Rahmen der Einführung des NHKR ergab sich die SAP-bedingte Notwendigkeit, dass in Zukunft nur noch das AGM für die Gebäudebewirtschaftung in diesem Bereich zuständig sein wird. In einem Gespräch zwischen STK, AGM und Ortschaften verständigte man sich auf eine innerdienstliche Vereinbarung zwischen AGM und jeweiliger Ortschaft. Dadurch wären die Beanstandungen hinsichtlich der Zuständigkeiten ausgeräumt. Bis zur Fertigstellung des Schlussberichts konnten die Vereinbarungen nicht vorgelegt werden. Das HA arbeitet derzeit noch an der Anpassung der Geschäftsverteilung.

5.4 Interne Kontrollsysteme im Verkehrswesen, Sondernutzungen
Im Schlussbericht 2016 haben wir über das Prüfungsergebnis zu den Sondernutzungsgebühren auf den Seiten 16, 17 berichtet. Hier sind noch zwei Punkte offen:

- Die Sondernutzungssatzung enthält Fehler. Die Amtsleitung hat eine unmittelbar bevorstehende Satzungsänderung im Mai 2017 angekündigt, bei welcher die Bereinigung stattfinden sollte. Die Satzung ist eine Rechtsnorm mit Außenwirkung.
- Die DA Freigabe von ADV-Verfahren regelt, dass das Fachamt jeweils zum Quartalsende der STK schriftlich zu bestätigen hat, dass die an das Finanzwesen übergebenen Kassendaten vollständig und richtig in SAP verarbeitet wurden und dass das in SAP ausgewiesene "AO-Soll gebucht" mit dem Anordnungssoll des ADV-Programms (VMS) übereinstimmt. Der Aufforderung den Nachweis entsprechend der DA quartalsweise zu erbringen wird nicht nachgekommen.

5.5 Konsolidierungsstrategie Stadtwerke
Im Zusammenhang mit der jeweiligen Feststellung des Jahresabschlusses muss die Stadt ab dem Jahr 2016, aufgrund der verbindlichen Vorgabe des RP als Rechtsaufsichtsbehörde, zusätzlich zu den Ausgleichszahlungen für den Bäderbetrieb, den weiteren Jahresverlust der Stadtwerke übernehmen bzw. mit der Feststellung über den Jahresabschluss ausgleichen. Zur Reduzierung der laufenden Ausgaben haben die Stadtwerke dazu eine eigene Konsolidierungsstrategie erstellt. Der GR hat dieser am 24.10.2016 zugestimmt hat. Der finanzielle Rahmen sowie der dadurch bewilligte Abmangel sind dem Grunde nach durch den vom GR beschlossenen Erfolgsplan für die einzelnen Sparten verbindlich vorgegeben.

Aus unserer Sicht ist es unverzichtbar, dass Mehrausgaben oder Weniger-einnahmen in einzelnen Sparten bei anderen Sparten konkret eingespart bzw. erwirtschaftet werden. Ein Grundsatzbeschluss, der die zusätzlichen Projekte ohne konkrete Abdeckung der finanziellen Auswirkungen vorsieht, reicht aus Sicht des RPAes nicht aus. Auf die Projekte Austausch der LED-Beleuchtung in der Eissporthalle bzw. beim Neuabschluss des Pachtvertrags der Gaststätte Eissporthalle wird verwiesen. Die Stadtwerke haben dabei auf veranschlagte Einnahmen verzichtet. Insoweit wird die Stadt beim jährlichen Verlustausgleich diese Abweichungen zusätzlich auszugleichen haben.

5.6 Betriebshof Ravensburg – finanzielle Fehlentwicklung
Im Schlussbericht 2016 hatten wir zum Betriebshof ausgeführt:

…..Entgegen der ursprünglichen Planung hat der Betriebshof im Jahr 2016 im laufenden Betrieb (Erfolgsplan) trotz der vom GR im Rahmen des 3-Säulen-Konzepts beschlossenen reduzierten Zinszahlungen einen Abmangel von rund 120.000 € erwirtschaftet. Die Betriebsleitung hat zugesagt, diesen Abmangel in 2017 auszugleichen. Dieses Ziel ist dringend anzustreben um zu vermeiden, dass bei weiteren möglichen negativen Jahresabschlüssen auch bei diesem Eigenbetrieb die Stadt für einen aufgelaufenen Verlustausgleich aufzukommen hat….

Diese Zusage konnte von der Werkleitung nicht eingehalten werden. Auch das Jahr 2017 hat mit einem weiteren Abmangel in Höhe von 185.061 € abgeschlossen, so dass sich der aufgelaufene Verlustvortrag auf insgesamt 271.547 € be-

läuft. Trotz Erhöhung der Verrechnungssätze zum 01.07.2018 wird für das Jahr 2018 mit weiter steigenden Verlusten gerechnet.

Dringend notwendig ist deshalb aufzuzeigen, wie dieser entstandene Abmangel durch eigene Anstrengungen des Betriebshofes ausgeglichen werden kann. Dazu gehören auch unpopuläre Entscheidungen wie z.B. die Reduzierung von kostenintensiven Rufbereitschaftsdiensten. Denn der vorhandene Abmangel müsste – unabhängig von einer Verpflichtung durch die Stadt – bis zu einer vorgesehenen Neuausrichtung des Bauhofes Weingarten mit dem Betriebshof Ravensburg – die nur in einer anderen Rechtsform möglich ist – ausgeglichen sein. Ansonsten ist der zu diesem Zeitpunkt noch offene Fehlbetrag von der Stadt auszugleichen.

6. Prüfungsbestätigung an den Gemeinderat

Die Jahresrechnung 2017 der Stadt war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist;
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind;
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der Stadt haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis der Haushaltsrechnung (§ 41 Abs. 3 GemHVO) und auf die Vermögensrechnung (§ 43 GemHVO) nicht so aus, dass sie der Feststellung der Jahresrechnung entgegenstünden.

Auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann das RPA – unbeschadet der Inhalte dieses Schlussberichts – dem GR empfehlen, die Jahresrechnung der Stadt für das Haushaltsjahr 2017 nach § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

Ravensburg, den 07.11.2018

gez.

Pohl

Anlage 1

Örtliche Prüfung
Jahresrechnung Stadt
2017

Epl.	Nr.	Amt	Datum	Feststellung
4	1	SOZ	02.02.2017	Erhöhung Zuschuss Rahlentreff – finanzielle Förderung ehrenamtlich Tätiger durch Stadt
0	2	OVE	08.03.2017	Unvermutete Kassenprüfung in der Ortsverwaltung Eschach
0	3	OVS	20.03.2017	Unvermutete Kassenprüfung in der Ortsverwaltung Schmalegg
6	4	TBA	16.03.2017	Ingenieurvertrag Umsetzung Radwegweisung
6	5	TBA	16.03.2017	Ingenieurvertrag Vermessung Erneuerung Deckschicht Gartenstraße 1. Bauabschnitt
6	6	TBA	16.03.2017	Ingenieurvertrag Verkehrsanlagen Erneuerung Deckschicht Gartenstraße 1. Bauabschnitt
6	7	TBA	16.03.2017	Ingenieurvertrag Vermessung Untere Burachstraße
6	8	TBA	16.03.2017	Ingenieurvertrag Verkehrsanlagen Untere Burachstraße
	9	TBA/ Grün	16.03.2017	Planervertrag Ökologischer Fachbeitrag zum Freiraum-Entwicklungskonzept Ravensburg
6	10	TBA	16.03.2017	Ingenieurvertrag Verkehrsanlagen Gehweg Wilhelmstraße
6	11	TBA	16.03.2017	Ingenieurvertrag Verkehrsanlagen Zufahrt Marienplatz
	12	TBA/ Grün	16.03.2017	Planervertrag Ökologischer Fachbeitrag zum Freiraum-Entwicklungskonzept Ravensburg
6	13	TBA	16.03.2017	Ingenieurvertrag Verkehrsanlagen Treppenweg St. Christina Steige
6	14	TBA	16.03.2017	Ingenieurvertrag Ingenieurbauwerke Straßensanierung Saarlandstraße -Stützbauwerk
6	15	TBA	16.03.2017	Ingenieurvertrag Ingenieurbauwerke Straßensanierung Saarlandstraße – Stützbauwerk
6	16	TBA	16.03.2017	Ingenieurvertrag Tragwerksplanung Straßensanierung Saarlandstraße – Stützbauwerk
1	17	OA	17.03.2017	Unvermutete Kassenprüfung beim Ordnungsamt / Asyl
2	18	ASJ	23.03.2017	Zahlstelle Spohn-Gymnasium
0	19	STKA	23.03.2017	Unvermutete Prüfung Handkassenvorschuss Gemeinderats-Geschäftsstelle
2	20	ASJ	24.03.2017	Unvermutete Kassenprüfung Welfen-Gymnasium
1	21	STKA	30.03.2017	Unvermutete Kassenprüfung der Zahlstelle Hauptamt/Bürgeramt Weststadtbüro
0	22	HA	28.03.2017	Kassenprüfung Hauptamt-IT Ausgabe-Zahlstelle Einsatz Kreditkarte
0	23	OVT	04.05.2017	Unvermutete Kassenprüfung in der Ortsverwaltung Taldorf
	24	AZV	30.03.2017	Unvermutete Kassenprüfung beim Abwasserzweckverband Mariatal
1	25	AGM	31.03.2017	Architektenvertrag An- und Umbau des Feuerwehrgebäudes Weissenau
1	26	AGM	31.03.2017	Architektenvertrag Jugendräume Feuerwehr Kernstadt

2	27	ASJ	22.05.2017	Unvermutete Kassenprüfung Realschule Zahlstelle und Handvorschuss sowie Handvorschuss Schulsozialarbeit
	28	STKA	11.08.2017	Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse mit Aktenvermerken über nicht durchgeführte Prüfungen
	28a	STKA	12.05.2017	Schwerpunktprüfung Irrläufer u. ungeklärte Zahlungseingänge (TED-Konten); Abwicklung
0	29	STKA	05.04.2017	Unvermutete Prüfung Handkassenvorschuss Büro Oberbürgermeister
0/1	30	STKA	06.04.2017	Unvermutete Prüfung Handkassenvorschuss Hauptamt Poststelle
2	31	AGM	10.04.2017	Architektenvertrag Stellen zwei Raummodulen Kuppelnauschule Ravensburg
6	32	OVE	04.05.2017	Ingenieurvertrag Sanierung Bushaltestellen Torkenweiler
3	33	STKA	09.05.2017	Unvermutete Kassenprüfung Kulturamt – Haus der Stadtgeschichte, Zahlstelle und Handkassenvorschuss
4	34	STKA	19.05.2017	Unvermutete Kassenprüfung ASJ Jugendtreff Weststadt, Zahlstelle und Handkassenvorschuss
4	35	STKA	09.10.2017	Unvermutete Kassenprüfung ASJ Jugendarbeit Süd, Zahlstelle und Handkassenvorschuss
	36	STKA	17.05.2017	Quittungen der Handkassenabrechnungen
4	37	STKA	23.05.2017	Unvermutete Kassenprüfung Handkassenvorschuss Obdachlosenwesen
2	38	STKA	01.06.2017	Unvermutete Kassenprüfung Zahlstelle und Handkassenvorschuss ASJ – Schule St. Christina
	39	HA	31.05.2017	Aktualisierung Dienstrecht
7	40	STKA	12.06.2017	Kassenprüfung Kulturamt Tourist Information Wohnmobilstandplatz
6	41	TBA	09.06.2017	Ingenieurvertrag Straßensanierung Gottlieb-Daimler-Straße, Planung
6	42	TBA	09.06.2017	Beratervertrag Straßensanierung Gottlieb-Daimler-Straße, Vermessung
6	43	TBA	12.06.2017	Ingenieurvertrag Behindertergerechter Umbau von Bushaltestellen Gartenstraße – Planung
8	44	AGM	12.06.2017	Ingenieurvertrag Austausch Heizungkessel Oberschwabenhalle
4	45	AGM	12.06.2017	Architektenvertrag St. Felicitas – Instandsetzung Flachdach
4	46	STKA Soz	19.06.2017	Gewährung von Vergünstigungen an Familien
2	47	ASJ	26.06.2017	Unvermutete Kassenprüfung Grundschule Weststadt
6	48	OVE	21.07.2017	Vertrag Bauwerksprüfung – Brücken- und Ingenieurbauwerke
4	49	AGM	01.08.2017	Architektenvertrag Erweiterung Markus Kindergarten
4	50	AGM	01.08.2017	Architektenvertrag Erweiterung Markus Kindergarten
1	51	AGM	08.08.2017	Ingenieurvertrag An- und Umbau des Feuerwehrgebäudes Weissenau
1	52	AGM	14.08.2017	Ingenieurverträge Jugendräume Feuerwehr Kernstadt
4	53	AGM	14.08.2017	Architektenvertrag Erweiterung Markus Kindergarten, Aussenanlagen
5	54	GFÖ	15.08.2017	Planervertrag Krankenhaus St. Elisabeth/ Andermannsberg – Teilbereich I

5	55	GFÖ	15.08.2017	Planervertrag Kartierung Streuobstwiesen
5	56	OVT	12.10.2017	Sportverein Oberzell – Umlegung der Niederschlagswasser-gebühr auf den Verein
6	57	TBA	22.08.2017	Ingenieurvertrag Haltestelle Seestraße
6	58	TBA	22.08.2017	Ingenieurvertrag Straßensanierung Kapuzinerstraße
6	59	TBA	22.08.2017	Ingenieurvertrag Straßensanierung Galgenhalde
6	60	TBA	22.08.2017	Ingenieurvertrag Straßensanierung Charlottenstraße 1. Bau-abschnitt
0	61	AGM	29.08.2017	Ingenieurvertrag Rathaus Unterbrechungsfreie Stromversor-gung
4	62	AGM	29.08.2017	Ingenieurvertrag Jugendhaus Mitte – Planerische Leistungen Heizungs- und Lüftungstechnik
3	63	AGM	29.08.2047	Ingenieurvertrag Konzerthaus Erneuerung des Hubbodens
3	64	AGM	29.08.2017	Ingenieurvertrag Konzerhaus Erneuerung und Aufrüstung Brandmeldeanlage
0	65	AGM	29.08.2017	Architektenvertrag Rathaus Nebengebäude – Brandschutzsa-nierung
0	66	AGM	29.08.2017	Architektenvertrag Rathaus Hauptgebäude – Brandschutzsa-nierung
0	67	OVE	09.11.2017	Interne Kontrollsysteme in der Ortsverwaltung Eschach
Epl. 0-9	68	STK	26.09.2017	Unvermutete Kassenprüfung bei der Zahlstelle Vollstre-ckungsabteilung
4	69	SOZ	26.06.2017	Prüfung Verwendungsnachweis Demokratie leben
6	70	BOA	05.10.2017	Stellplatzablösung Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen
3	71	STK	20.10.2017	Unvermutete Kassenprüfung bei der Zahlstelle Kulturamt Abendkasse Veranstaltungen
1	72	STK	17.10.2017	Unvermutete Kassenprüfung bei der Zahlstelle Hauptamt Servicetheke Rathaus
2	73	ASJ	08.11.2017	Unvermutete Kassenprüfung Albert-Einstein-Gymnasium
4	74	STK	22.11.2017	Unvermutete Kassenprüfung bei Zahlstelle und Handvor-schuss Betriebshof Ravensburg
4	75	STK	26.10.2017	Unvermutete Kassenprüfung beim Handvorschuss Stiftung Bruderhaus
3	76	KU	13.08.2018	Freiwilligkeitsleistungen der kulturellen Einrichtungen der Stadt Ravensburg
5	77	ASJ	14.11.2017	Umlegung der Niederschlagswassergebühr auf die rasen-sporttreibenden Vereine
4	78	STK	26.10.2017	Unvermutete Kassenprüfung beim Handvorschuss Stiftung Heilig Geist Spital
2	79	STK	28.11.2017	Unvermutete Kassenprüfung der Zahlstelle und des Handkas-senvorschusses ASJ / Grundschule Weißenau
	80	STK	04.09.2018	Prüfung Jahresreschnung 2017
3	81	KU	11.06.2018	Abrechnung von Führungen im Kunstmuseum
6	82	SPA	26.09.2018	Einzelhandelskonzept / Fortschreibung

Anlage 2

Übersicht über die Eckdaten zur Entwicklung der Finanzen						
		2017	2016	2015	2014	2013
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	Einnahmen					
1.1	Steuern netto	83.779.707,74	77.379.618,73	54.069.612,54	62.905.952,68	61.158.656,72
	Gewerbesteuer brutto	49.408.031,88	48.226.201,33	18.848.818,27	34.232.860,71	34.319.786,57
	Gewerbesteuer netto	40.332.607,15	38.280.271,46	16.052.935,15	27.535.375,36	27.181.267,92
	Gemeindeanteil Einkommensteuer	29.972.096,32	26.819.456,15	25.962.694,50	24.037.319,47	23.004.035,24
	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	5.475.615,19	4.406.055,95	4.283.402,40	3.528.603,07	3.445.901,57
	Grundsteuern A und B	7.999.389,08	7.873.835,17	7.770.580,49	7.804.654,78	7.527.451,99
1.2	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	16.419.491,96	15.589.132,30	17.244.801,61	18.711.674,17	18.329.254,41
	Sonstige Finanzeinnahmen	16.335.115,07	17.701.199,72	16.423.511,76	16.975.036,59	18.267.976,86
1.3	Allgemeine und laufende Zuweisungen u. Zuschüsse, Erstattungen vom Land	15.321.426,27	13.765.540,45	13.946.351,09	11.921.532,29	12.526.878,21
	Schlüsselzuweisungen und Investitionspauschale	28.183.274,20	19.128.483,90	17.438.087,80	15.120.230,60	10.483.638,20
1.4	Zuweisungen für Investitionen vom Land	4.854.683,51	4.421.762,62	2.885.998,87	3.630.890,81	2.815.471,68
1.5	Erlöse aus Vermögensveräußerung, Beiträge u.ä. Entgelte, sonstige Einnahmen des VmH	1.569.335,00	5.300.810,50	10.259.852,14	7.389.236,72	15.570.375,61
1.6	Einnahmen der laufenden Rechnung	160.039.015,24	143.563.975,10	119.122.364,80	125.634.426,33	120.766.404,40
1.7	Einnahmen der Kapitalrechnung	6.424.018,51	9.722.573,12	13.145.851,01	11.020.127,53	18.385.847,29
1.8	**bereinigte Gesamteinnahmen**	**166.463.033,75**	**153.286.548,22**	**132.268.215,81**	**136.654.553,86**	**139.152.251,69**
2	Ausgaben					
2.1	Personalausgaben	26.994.040,87	25.726.044,93	24.760.358,60	23.836.897,83	23.509.781,59
2.2	laufender Sachaufwand	44.033.889,58	40.800.245,66	41.646.347,51	42.554.025,13	42.216.300,06
	Sonstige Finanzausgaben	2.083.284,24	705.947,42	727.268,93	209.538,10	370.723,88
2.3	Zinsausgaben	604.093,29	649.061,88	686.206,84	788.749,87	932.389,22
2.4	laufende Zuweisungen u. Zuschüsse	20.596.326,63	18.873.308,72	18.428.221,30	17.754.087,49	17.287.156,90
	allgemeine Umlagen	33.232.090,40	37.067.425,50	34.058.825,10	34.773.613,10	34.637.079,40
2.5	Sachinvestitionen	3.703.073,93	4.983.008,46	4.352.762,53	4.185.564,83	4.902.112,87
	Baumaßnahmen	16.664.806,64	19.325.870,93	12.933.618,56	9.108.741,93	8.246.640,72
2.6	Zuweisungen u. Zuschüsse für Investitionen	1.989.670,95	1.185.960,50	853.537,24	2.629.719,80	1.934.259,29
2.7	Ausgaben der laufenden Rechnung	127.543.725,01	123.822.034,11	120.307.228,28	119.916.911,52	118.953.431,05
2.8	Ausgaben der Kapitalrechnung	22.357.551,52	25.494.839,89	18.139.918,33	15.924.026,56	15.083.012,88
2.9	**bereinigte Gesamtausgaben**	**149.901.276,53**	**149.316.874,00**	**138.447.146,61**	**135.840.938,08**	**134.036.443,93**

Bezeichnung	2017	2016	2015	2014	2013
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Sonstige Einnahmen					
Gemeindeanteil Einkommensteuer	29.972.096,32	26.819.456,15	25.962.694,50	24.037.319,47	23.004.035,24
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	5.475.615,19	4.406.055,95	4.283.402,40	3.528.603,07	3.445.901,57
Schlüsselzuweisungen	28.183.274,20	19.128.483,90	17.438.087,80	15.120.230,60	10.483.638,20
Zuweisungen Große Kreisstädte	429.955,30	425.265,10	424.663,80	426.175,60	429.903,80
Ausgleichsleistungen	2.229.682,00	2.161.368,00	2.077.005,00	1.957.646,00	1.918.581,00
Einnahmen aus Verkauf	1.217.602,44	1.194.635,47	1.168.664,29	1.565.021,15	1.469.863,37
Mieten und Pachten	5.633.966,41	5.270.913,62	5.105.339,37	5.080.664,95	18.144.458,81
Mietverrechnungen					-12.989.300,00
Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	1.164.654,16	1.072.090,95	1.054.366,64	840.668,40	732.455,89
Erstattungen für Ausgaben VwH	27.035.343,66	26.197.511,00	25.490.421,76	23.241.249,74	10.347.504,98
Innere Verrechnungen	-23.489.376,84	-23.260.044,47	-22.606.514,57	-20.608.738,28	-7.846.950,93
Zuweisungen laufende Zwecke	12.661.788,97	11.178.907,35	11.444.682,29	9.537.710,69	10.178.393,41
Zinseinnahmen	166.001,26	212.519,40	230.031,43	253.359,87	372.069,57
Gewinnanteile, Beteiligungen	21.471,72	14.095,18	17.578,53	17.515,15	18.817,55
Konzessionsabgaben	2.546.749,52	2.480.383,42	2.413.302,04	2.547.010,34	2.510.497,31
Ersatz von sozialen Leistungen				0,00	0,00
Weitere Finanzeinnahmen	1.982.621,15	3.181.700,42	2.062.309,49	2.308.622,72	2.418.215,62
Entnahmen aus Rücklagen	413.837,03	131.269,42	202.757,82	1.790.477,99	32.207,90
Rückflüsse von Darlehen	39.082,56	76.028,16	39.881,91	47.173,02	95.192,33
Veräußerung Beteiligungen				7.178,54	0,00
Veräußerung Sachanlagen	670.386,89	3.977.580,96	8.365.408,90	5.744.471,86	14.602.102,26
Zuweisungen Investitionen	4.854.683,51	4.421.762,62	2.885.998,87	3.630.890,81	2.815.471,68
Summe	**101.209.435,45**	**89.089.982,60**	**88.060.082,27**	**81.073.251,69**	**82.183.059,56**
2. Entgelte für Leistungen					
Verwaltungsgebühren	1.888.820,29	2.085.442,13	1.616.632,27	1.543.265,85	1.734.784,88
Benutzungsgebühren	2.968.481,84	3.028.583,60	5.415.891,85	7.049.542,36	6.736.437,41
Beiträge	859.865,55	1.247.201,38	1.854.561,33	1.590.413,30	873.081,02
Summe	**5.717.167,68**	**6.361.227,11**	**8.887.085,45**	**10.183.221,51**	**9.344.303,31**
3. Steuern					
Grundsteuer A	127.040,21	120.499,19	122.406,07	126.431,76	118.444,26
Grundsteuer B	7.872.348,87	7.753.335,98	7.648.174,42	7.678.223,02	7.409.007,73
Gewerbesteuer	49.408.031,88	48.226.201,33	18.848.818,27	34.232.860,71	34.319.786,57
Vergnügungssteuer	1.135.710,38	1.053.815,83	1.055.825,26	948.197,32	903.861,13
Hundesteuer	127.977,50	126.728,12	122.385,00	124.262,50	118.912,50
Zweitwohnungssteuer	63.291,00	65.059,00	57.562,00	57.957,50	58.862,00
Summe	**58.734.399,84**	**57.345.639,45**	**27.855.171,02**	**43.167.932,81**	**42.928.874,19**
4. Kredite					
Kredite	324.074,00	7.000.000,00	1.500.000,00	0,00	282.330,00
Umschuldungen	0,00	1.860.000,00	1.178.056,50		
Summe	**324.074,00**	**8.860.000,00**	**2.678.056,50**	**0,00**	**282.330,00**
Gesamtsumme	**165.985.076,97**	**161.656.849,16**	**127.480.395,24**	**134.424.406,01**	**134.738.567,06**

		2017 €	2016 €	2015 €	2014 €	2013 €
1.4641.7000.000	Kindergartenzuschüsse lfd. Zwecke	15.712.475	14.891.246	14.407.857	14.117.484	12.750.000
1.4700.7000.010	Allgemeine Zuschüsse	118.510	104.704	192.374	197.315	188.291
1.4641.7005.000	Zuschüsse Kitas Unterhalt	213.264	256.000			
1.4641.7010.000	Zuschüsse an übrigen Bereich (Kindergärten)	52.893	51.547	105.984	41.339	58.299
1.4641.7020.000	Grundförderung Tagespflege		272	12.433	4.600	2.554
1.0000.7120.000	Zuweisung an GMS	184.552	162.132	137.618	22.275	139.091
1.2000.7120.000	Schullastenausgleich Umlandgemein.	5.400	11.648	7.768	6.576	4.128
1.3500.7120.000	Zuweisungen an GMS	137.638	137.516	141.111	139.893	137.407
1.0242.7150.000	Anteil Stadt an der Initiative RV	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
1.6130.7150.000	Gebührenanteil aus der Sanierung EK					352.000
1.6300.7150.000	Straßenentwässerung an EB Abwasser					370.000
1.8300.7150.000	Verlustabdeckung Eigenbetrieb durch Stadt	886.101				
1.8400.7150.000	Verlustabdeckung GmbH durch Stadt	369.834	509.390	817.829	603.908	567.856
1.83007151.000	Verlustabdeckung BOB durch Stad	39.895				
1.0242.7170.000	Ravensburg macht Sinn	408	9.960	14.488	20.000	44.424
1.7910.7172.010	Standortmarketing allgemein	17.201	25.464	15.804	33.188	36.763
1.7910.7172.020	Karriere im Süden	7.804	5.358	6.243	13.747	2.956
1.7910.7172.030	Themenwelt Bodensee	3.389	3.389	6.128	5.085	9.667
1.7910.7172.040	Gewerbeschau Taldorf	2.627				
1.7910.7172.060	KarriereStart Messe	2.737	1.190	2.737	5.015	
1.7910.7173.000	Wirtschaftspreis	6.000	4.998	5.000		
1.0010.7180.000	Städtepartnerschaftsverein RV	113	471			
1.0200.7180.000	Zuschüsse an den übrigen Bereich	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
1.0242.7180.000	Stadtmarketing	72.539	44.600	42.498	48.857	53.416
1.0300.7180.000	Umlage Gemeindeprüfungsanstalt	16.006	15.809	13.272	14.712	15.050
1.1103.7180.000	Leistungen an Tierschutzverein	42.356	41.993	41.783	36.855	37.799
1.1310.7180.000	Zuschüsse an übrige Bereiche	535	525	525		
1.2000.7180.000	Zuschüsse an übrigen Bereich	2.506	1.632	2.903	2.182	7.935
1.3060.7180.000	Kulturzuschüsse	669.530	645.600	632.411	667.207	633.176
1.3100.7180.000	Druckkostenzuschüsse	4.219	3.331	2.500	2.930	3.882
1.3330.7180.000	Zuschuss an die Musikschule	348.368	339.800	318.662	298.090	346.991
1.3410.7180.000	Zuschuss an die Rutenfestkommission	200.000	200.000	187.000	187.000	190.000
1.3420.7180.000	Zuschüsse an übrigen Bereich	14.842	17.412	16.019	14.378	14.494
1.3430.7180.000	Zuschüsse an übrigen Bereich	41.505	26.280	32.026	35.217	31.110
1.3440.7180.000	Zuschüsse an übrigen Bereich	97.344	67.314	72.455	59.341	59.676
1.3500.7180.002	Zuschuss an die Volkshochschule	195.000	180.000	145.000	145.000	178.000
1.4310.7180.000	Mietübernahme Seniorentreff	57.811	57.314	56.783	56.528	58.213
1.4391.7180.000	Zuschüsse an übrigen Bereich	0	16.251	27.425	14.991	7.045
1.4601.7180.000	Zuführung Rücklage				11	1.850
1.4606.7180.000	Zuschüsse an den übrigen Bereich	6.307	7.738	8.955	5.542	18.638
1.4700.7180.000	Familienförderung	28.611	31.129	38.437	35.422	33.690
1.4982.7180.000	Zuschüsse an übrigen Bereich	9.702				
1.5500.7180.010	Sportförderung	283.150	282.158	281.843	271.195	288.834
1.5500.7180.020	Sportlerehrung	12.044	10.953	9.440	9.417	7.497
1.5500.7180.030	Sportgespräche					528
1.5500.7180.040	Stadtlauf	13.122	12.867	15.179	27.216	14.607
1.5500.7180.050	Stadtmeisterschaften	1.997	1.441	2.002	2.067	2.043
1.5800.7180.000	Zuschüsse an übrigen Bereich	23.000	23.000	18.000	18.000	18.000
1.6130.7180.000	Zuschüsse Stadtbildpflege		2.800	7.500		500
1.6200.7180.000	Städt. Wohnbauförderung				48.075	63.477

		2017 €	2016 €	2015 €	2014 €	2013 €
1.7210.7180.000	Zuschüsse an Dritte			5.000	5.000	5.000
1.8551.7180.000	Zuschuss Erhebung	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
1.8901.7180.000	Laufende Leistungen aus Stiftungserträgen	31.187	31.550	41.557	44.500	44.145
1.8902.7180.000	Laufende Leistungen aus Stiftungserträgen	2.700	3.300	2.200	2.050	1.550
1.8903.7180.000	Lfd. Leistungen aus Stiftungserträgen	75.000	70.000	70.000	70.000	60.316
1.8905.7180.000	Lfd. Leistungen aus Stiftungserträgen	2.800	2.800	2.800	2.800	500
1.8906.7180.000	Lfd. Leistungen aus Stiftungserträgen	2.000	2.000	1.850	1.600	600
1.0242.7181.000	Marketing Schließung TG Marienplatz	30.000				
1.1310.7181.010	Zuschuss an die Korpskasse RV	5.373	5.106	5.089	4.488	4.463
1.1310.7181.020	Zuschuss an die Korpskasse Schmal.	1.502	1.546	1.512	1.317	1.355
1.1310.7181.030	Zuschuss an die Korpskasse Taldorf	3.754	3.798	3.756	2.991	2.915
1.1310.7181.040	Zuschuss an die Korpskasse Eschach	3.666	3.697	3.706	3.272	3.400
1.2000.7181.000	Hochschulförderpreis	2.500	3.000	1.500	2.500	2.000
1.2910.7181.000	Subvention Mittagessen Mensa Spohnhalle	1.627	782	827	936	1.091
1.3210.7181.000	Zuschuss Museumsgesellschaft Betriebskosten	6.726	6.687	6.305	6.151	6.369
1.3330.7181.000	Zuschuss Vermächtnis Prof. Erb	16.187	16.550	26.557	30.260	29.145
1.4700.1781.000	Sozialfonds	19.580	15.000	15.000	15.000	15.000
1.5500.7181.000	Zuschuss Sportvereine Schmalegg	51.258	50.406	49.540	56.698	42.774
1.1310.7182.010	Zuschuss Verband Kreisfeuerwehr RV	2.369	2.209	2.325	2.805	2.582
1.2000.7182.000	Förderung Duale Hochschule	27.268	26.112	25.415	24.758	22.387
1.3330.7182.000	Zuschuss Sinfonische Orchester	8.000	8.000	5.381	6.000	3.500
1.4700.7182.000	Förderung von Familienzentren	117.465	116.265			
1.5500.7182.000	Zuschuss Sportvereine Taldorf	42.377	52.781	58.150	48.460	76.877
1.1310.7183.010	Erholungszuschuss Ravensburg	1.800	1.500	1.500	1.500	1.500
1.1310.7183.020	Erholungszuschuss Schmalegg	150	150	150	150	150
1.1310.7183.030	Erholungszuschuss Taldorf	600	600	600	600	600
1.1310.7183.040	Erholungszuschuss Eschach	600	600	600	600	600
1.2000.7183.000	Förderung Lehrersport	2.258	2.468	2.546		
1.5500.7183.000	Zuschuss Sportvereine Eschach	107.486	118.009	111.958	113.474	116.950
1.2910.7184.000	Zuschuss Verein für Schulentwicklung					3.000
1.3050.7184.000	Kulturpreis von RV/Wgt.			5.000		
1.0000.7187.000	Spenden OB für mildtätige Zwecke		0	4.161	2.780	1.000
1.0245.7187.000	Spenden	150	3.150	150	700	350
1.2000.7187.000	Spenden		0	1.500	-252	7.500
1.2910.7187.000	Spenden		0	1.500	1.500	1.500
1.3050.7187.000	Spenden	-1.600	1.700	3.000	1.100	100
1.3210.7187.000	Ausgaben aus zweckgebundenen Spenden	20.000	15.500	26.000		
1.3420.7187.000	Spenden		300			
1.4000.7187.000	Spenden	-4.200	-3.351	10.296	112	294
1.4310.7187.000	Spenden		-1.050	1.750		
1.4391.7187.000	Spenden	-6.160	17.644	7.496		
1.4601.7187.000	Spenden				224	
1.4602.7187.000	Spenden	10.000	13.000	-3.005		-11.693
1.4603.7187.000	Spenden		-2.320		7.500	
1.4606.7187.000	Spenden	5.000		-943	1.500	3.050
1.4700.7187.000	Spenden	12.100	200			
1.4982.7187.000	Spenden	15.003				
1.8810.7187.000	Spenden	3.217				
1.6200.7280.000	Zinssubvention i. Rahmen	12.248	15.387	16.499	17.354	23.401
Summe Gruppe 7		**20.596.327**	**18.873.309**	**18.428.221**	**17.754.087**	**17.287.157**

Rechnungsprüfungsamt
Marienplatz 26
88212 Ravensburg
www.ravensburg.de

Stadt
Ravensburg